

INHALTSVERZEICHNIS ABI. 03/17

Wiesbaden, den 15. März 2017

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBl. U.A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

BESCHLÜSSE DER KMK

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet	92
b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren	93
c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungs- dienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehrer- anwärter für arbeitstechnische Fächer.....	94
d) für den Auslandsschuldienst.....	95
e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen	96

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

– Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium	100
– Integrationsvereinbarung.....	102
– Einrichtung eines Weiterbildungskurses zum Thema „Sonderpädagogische Zusatzausbildung“	109
– Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung (BSO) Hessen Zertifizierungsverfahren 2017/2018	113
– Moodle-Mahara-Paket 2017.....	113
– Mint Girls Camps 2017	114
– Flux-Theater an Schulen	115
– Projekt #95neuetesen	116
– Portfolio Medienbildungskompetenz	118
– Schulwettbewerb Toleranz	121

SCHÜLERWETTBEWERBE

– Auf geht's – On y va	123
– Buddy Bär 2017	123

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

– Deutscher Lehrpreis 2017	126
----------------------------------	-----

BUCHBESPRECHUNGEN

– Echte Freunde eben	128
----------------------------	-----

NEUERSCHEINUNGEN

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:

menthamedia | menthamedia ist eine Marke der finanzpark AG

Ajtoschstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer (Vorsitz), Andreas Fiek, Stefan Paulsen, Ralph Stemper

Anzeigenleitung:

Philipp Schmitt
Telefon: +49 (0)911 27400-19
E-Mail: philipp.schmitt@menthamedia.de

Abonnenenverwaltung

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **www.kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

**Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt
– ZPM –**

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrer-anwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 [GVBl. S. 118]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder
- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren,
2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Oktober veröffentlicht.

d) für den Auslandsschuldienst

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen

Europa-Schule Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 02.05.2017

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 835

Deutsches Sprachdiplom I und II

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16

Deutsche Schule Medellin, Kolumbien

Besetzungsdatum: 02.01.2018

Bewerbungsende: 02.05.2017

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 – 12

Schülerzahl: 941

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 14 / A 15

Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass wenigstens eine der nachfolgend benannten Anforderungen erfüllt ist: Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) und/oder die Lehrbefähigung in einem der im GiB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie).

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

-Drittbewerbungen sind zulässig-

Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - (ZfA) zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.4, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Im Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt ist zum 1. August 2017 die Stelle für eine/einen

Studienrätin/Studienrat (A13) bzw. Oberstudienrätin/Oberstudienrat (A14) – 50 %

auf dem Wege der befristeten Abordnung mit halber Stelle aus dem Schuldienst zu besetzen. Es handelt sich um eine Abordnung gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29.04.2011 (Gült. Verz. 3214, ABl. 6/11, S. 182- 183). Die Abordnung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres und kann auf insgesamt maximal fünf Jahre verlängert werden. Die Lehrtätigkeit beträgt gemäß Lehrverpflichtungsverordnung unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Aufgaben:

- Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik im Berufsfeld Körperpflege in den Studiengängen Bachelor und Master of Education (Lehramt an beruflichen Schulen).
- Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Studien.
- Beratung und Betreuung der Studierenden in diesem Berufsfeld.
- Unterstützung bei der Koordination der Lehre und der Lehrveranstaltungsplanung.
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung.

Voraussetzung:

Eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung/Laufbahnprüfung oder eine fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Die Besoldung erfolgt nach dem BBesG in Verbindung mit dem HBesG.

Die Technische Universität Darmstadt strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb besonders Frauen auf, sich zu bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder diesen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kenn- Nummer auf dem Dienstweg an die Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik, Frau Prof. Dr. Petra Grell, Alexanderstr. 6, 64283 Darmstadt zu richten. Eine Kopie des Anschreibens mit dem Hinweis, wann die vollständigen Unterlagen auf dem Dienstweg verschickt wurden, richten Sie bitte als Vorabinformation an Frau Prof. Grell.

Kenn.-Nr. 92

Bewerbungsfrist: 31. März 2017

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main ist, Institut für Pädagogik der Sekundarstufe, ist **zum 01. August 2017** eine Abordnungsstelle als

Lehrkraft für besondere Aufgaben (bis A 14 HBesG, halbtags)

zu besetzen. Die Abordnung ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Hiervon ist das erste Jahr ein Probejahr.

Aufgabenbereich:

Begleitung der Studierenden des Studiengangs „Lehramt für Gymnasien“ im Praxissemester: Durchführung von bildungswissenschaftlichen Begleitseminaren, individuelle Beratung und Begleitung von Studierenden; Besuche in den Praktikumsschulen; Betreuung der Modulprüfungen (Praktikumsberichte) oder der Studienportfolios (inkl. der Reflexionsgespräche).

Das Praxissemester wurde zum Wintersemester 2015/2016 als Pilotprojekt für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ an der Goethe-Universität eingeführt und in einer fünfjährigen Pilotphase erprobt und evaluiert. Im Rahmen der Abordnungsstellen besteht die Möglichkeit, aktiv an der Entwicklung eines Konzeptes für die universitäre Begleitung des Praxissemesters mitzuwirken.

Einstellungsvoraussetzungen:

Vorausgesetzt werden das erste und zweite Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien. Erwartet wird das Interesse an empirischer Schul- und Unterrichtsforschung und an der Weiterentwicklung der Lehrerbildung. Erfah-

rung in der Schul- und Unterrichtsentwicklung, im Arbeitsfeld Beratung und eine selbstständige Arbeitsweise sind wünschenswert.

Bitte senden Sie uns Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Würdigungsbericht) in elektronischer Form bis zum 13.04.2017 (zu Händen des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Pädagogik der Sekundarstufe, Herrn Prof. Dr. H. Behr) an g.mueller@em.uni-frankfurt.de.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Staatliche Schulamt an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Pädagogik der Sekundarstufe, Prof. Dr. H. Behr, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Goethe-Universität, Theodor-W.-Adorno-Platz 6, 60329 Frankfurt am Main, zu richten.

Die Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der 17. Kalenderwoche statt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden entstandene Kosten von der Goethe-Universität nicht erstattet.

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist **zum 01.08.2017** am **Institut für Didaktik der Chemie** die Stelle einer/eines

Pädagogischen Mitarbeiterin/ Pädagogischen Mitarbeiters mit halber Abordnung (bis Besoldungsgruppe A 13 HBesG)

zu besetzen. Die Abordnung an die Universität erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres (Probejahr). Sie kann bei Bewährung verlängert werden.

Aufgabengebiete: In erster Linie Betreuung der Schulpraktischen Studien der Lehramtsstudierenden im Studiengang „Lehramt für Haupt- und Realschulen“, Mitwirkung an anderen praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, schul- und unterrichtspraktischen Projekten. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Lehrkräfte des Faches Chemie mitwirken. Auch die Beteiligung an den Aktivitäten des Goethe-Schülerlabors zur Förderung des Experimentierens von Schülerinnen und Schülern wird erwartet.

Voraussetzungen: Erste und zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien. Facultas für das Unterrichtsfach Chemie. Erfahrung

im aktiven Schuldienst nach der zweiten Staatsprüfung. Durch die Ausrichtung des Instituts für Didaktik der Chemie in Forschung und Lehre sind einschlägige schul-experimentelle Erfahrungen und der sichere Umgang mit digitalen Medien erforderlich. Teamfähigkeit und überdurchschnittliches Engagement werden erwartet.

Bewerbungen sind, unter Beifügung der üblichen Unterlagen, bis zum **29.03.2017 auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde** an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Didaktik der Chemie, Prof. Dr. Arnim Lühken, Max-von-Laue-Straße 7, 60438 Frankfurt am Main, zu richten. Wenn Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht haben, bitten wir Sie uns hierüber per E-Mail zu informieren: luehken@chemie.uni-frankfurt.de

Universität Kassel

Folgende Stelle ist zu besetzen:

In der Kunsthochschule im Fachgebiet Kunstpädagogik bei Prof. Dr. Tanja Wetzel
zum 01.08.2017

Kennziffer: 29812

Lehrer/-in als Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in (A 13/14 HBesG)

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

Aufgabenprofil:

Der Aufgabenbereich umfasst die Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung der Schulpraktika (Blockpraktikum, Schulpraktische Studien und weiterer Schulpraktika), die Durchführung praxisorientierter Lehrveranstaltungen für Studierende des Faches Kunst aller Lehramter sowie vermittelnder Aufgaben im Transfer zwischen dem Fachgebiet Kunstdidaktik und den Schulen (z.B. Studieninformationen für SchülerInnen).

Anforderungsprofil:

Studium des Faches Kunst (Lehramt an Gesamtschulen oder Gymnasien), Zweite Staatsprüfung und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit; fachdidaktische Kenntnisse sowie Erfahrungen als Kontaktlehrer/in und/oder Mentor/in, auch in der gymnasialen Oberstufe.

Die Abordnung/Teilabordnung als Pädagogische/r Mitarbeiter/in aus dem Schuldienst erfolgt zunächst für ein Probejahr und kann bei Bewährung um bis zu 4 weitere Jahre verlängert werden.

Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Christiane Joseph (0561/804-5499) zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 29.03.2017

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

Universität Kassel

Folgende Stelle ist zu besetzen:

In der Kunsthochschule im Fachgebiet Kunstpädagogik bei Prof. Dr. Tanja Wetzels
zum 01.08.2017

Kennziffer: 29815

(Ober-)Studienrätin/(Ober-)Studienrat im Hochschuldienst (A 13/A14 HBesG)

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten, befristet für maximal 5 Jahre im Wege der Abordnung.

Aufgabenprofil

Zum Aufgabenbereich gehören:

- die Beteiligung an der fachdidaktischen Lehre für Studierende des Lehramtes im Fach Kunst,
- die Beteiligung an koordinierenden und organisatorischen Aufgaben der Abteilung,
- die Mitwirkung an Forschungs- und Lehrprojekten.

Anforderungsprofil

Voraussetzungen sind:

- Ein Studium des Faches Kunst (Lehramt für Gymnasien), die zweite Staatsprüfung und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der zweiten Staatsprüfung im Fach Kunst für das Gymnasium,
- wissenschaftliche Publikationen insbesondere zu kunstpädagogischen Themenstellungen,
- Erfahrungen in der universitären Lehre für das Lehramt,
- eine Promotion ist erwünscht.

Die Abordnung/Teilabordnung als (Ober-)Studienrätin/(Ober-) Studienrat aus dem Schuldienst erfolgt zunächst für ein Probejahr und kann bei Bewährung um bis zu 4 weitere Jahre verlängert werden. Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Christiane Joseph, 0561/804-5499, zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 29.03.2017

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in

Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

Universität Kassel

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften im Institut für Mathematik bei Prof. Dr. Elisabeth Rathgeb-Schnierer zum 01.08.2017

Kennziffer: 29995

Lehrer/-in als Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in (A 12 HBesG)

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

Aufgabenprofil:

Der Aufgabenbereich umfasst die Organisation und Durchführung von Schulpraktika sowie die Durchführung praxisorientierter Lehrveranstaltungen für Studierende des Faches Mathematik für die Grundschule. Der Stelleninhaber/dem Stelleninhaber eröffnet sich die Möglichkeit, bei der Weiterentwicklung der Lehrkonzepte ebenso mitzuwirken wie bei mathematikdidaktischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung sind ein Studium für Mathematik (Lehramt an Grundschulen), die zweite Staatsprüfung und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der zweiten Staatsprüfung.

Die Abordnung/Teilabordnung als Pädagogische/r Mitarbeiter/in aus dem Schuldienst erfolgt zunächst für ein Probejahr und kann bei Bewährung um bis zu 4 weitere Jahre verlängert werden.

Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Elisabeth Rathgeb-Schnierer, (Tel. 0561-804 4630/ rathgeb-schnierer@mathematik.uni-kassel.de) zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 12.04.2017

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums

Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Voraussetzungen für den Erwerb des **schulischen Teils** der Fachhochschulreife sind in § 48 Abs. 2 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 306), geregelt.

Der Nachweis einer **ausreichenden beruflichen Tätigkeit** kann nach § 48 Abs. 6 bis 8 OAVO erbracht werden durch:

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb oder die Einrichtung eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der Zivil-, der entwicklungspolitischen Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen, abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer entsprechend anteilig auf die Dauer der Berufs- und Praktikantentätigkeit.

Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des Praktikums

nach § Abs. 6 Nr. 4 und Abs. 8 OAVO

Anerkennung des Praktikums und Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach § 48 Abs. 10 OAVO von derjenigen Schule ausgestellt, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen.

Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch ein Praktikum **a) Beginn und Dauer des Praktikums**

Für den Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit wird in der OAVO ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum gefordert, das in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden kann (§ 48 Abs. 8 OAVO).

Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und

Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Mindestdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

b) Form und Inhalt des Praktikums

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich insbesondere solche, die Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit bzw. die rechtlichen Voraussetzungen durch geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte nachweisen können. Privathaushalte sind als Praktikumsorte nicht anerkennungsfähig. Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, kann von einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums ausgegangen werden:

- a) Das Praktikum vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
- b) Es ermöglicht, orientiert an den Inhalten einer entsprechenden Berufsausbildung, das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
- c) Es wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

Der Ablauf des gelenkten Praktikums sollte nach einem Praktikumsplan erfolgen. In dem am Ende des Praktikums auszustellenden Praktikumszeugnis sind alle vorgenannten Punkte zu dokumentieren.

c) Praktikumsort

Das Praktikum kann in Hessen oder einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Ein Praktikum im Ausland ist möglich, sofern es sich an den o. g. Maßgaben orientiert. Auf die notwendige Abstimmung der Praktikumsanforderungen mit der Schule ist hierbei besonders zu achten.

d) Einschlägigkeit

Ein inhaltlicher Bezug des Praktikums zu einer bestimmten Fachrichtung („Einschlägigkeit“) ist nicht erforderlich, da die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemein bildende Bildungsgänge nicht gegeben ist. Auch für Schülerinnen und Schüler von beruflichen Gymnasien ist für das Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

e) Rechtsstatus

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; das Schulverhältnis endet nach § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom

19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), mit dem Tag der Entlassung aus der Schule. Die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich daher nicht im Schülerstatus; eine Schülerversicherung im Sinne von § 150 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), besteht daher nicht.

f) Vergütung

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden. Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 48 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 OAVO absolvieren, gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MiLoG („auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung“) nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Wechsel des Praktikumsbetriebs

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Um Erfahrungen im Sozialgefüge eines Betriebes sammeln zu können, sollte das einjährige Praktikum jedoch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichen Betrieben bestehen.

Um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen, wird empfohlen, die Schule über einen geplanten Praktikumsplatzwechsel vorab zu informieren.

Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen auf das Studium

Viele Hochschulen und Universitäten verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis genau definierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich die potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Hochschule bzw. der Universität, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen.

(Stand: Februar 2017)

Integrationsvereinbarung

nach § 83 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Durch die Übernahme der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Umdenken in der Gesellschaft in Gang gesetzt worden.

Ziel ist es, Strukturen zu schaffen, in denen sich Menschen mit Behinderungen einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.

Hierbei kommt den öffentlichen Arbeitgebern im Rahmen der besonderen Fürsorgepflicht für Menschen mit Behinderungen eine Vorbildfunktion zu.

In den Teilhaberichtlinien (TeilhaberRL) des Landes Hessen werden unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Rahmenbedingungen für die im Landesdienst befindlichen Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Um den Besonderheiten des Geschäftsbereichs des Hessischen Kultusministeriums Rechnung zu tragen, werden diese TeilhaberRL durch eine ressortbezogene Integrationsvereinbarung ergänzt.

Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsplätze sind hier so zu gestalten, dass für alle Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang und die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe gewährleistet werden.

Die rechtlichen Vorschriften betreffend Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen sowie des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) sind Bestandteile der Führungskräftequalifizierung.

§ 2 Personenkreis und Zuständigkeiten

a) Die Vereinbarung gilt für die in § 91 HPVG genannten Dienststellen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums.

Die Menschen mit Behinderungen werden in der Integrationsvereinbarung aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufgabenbereiche differenziert nach:

1. Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Behinderungen,
2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen (LiV mit Behinderungen),
3. hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte mit Behinderungen in ihrer Eigenschaft als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bzw. als Fachleiterinnen und Fachleiter an den Studienseminaren,
- b) Lehrkräfte mit Behinderungen werden von derjenigen Schwerbehindertenvertretung (SBV) beraten und vertreten, in deren Wahlbezirk die Stammschule der Lehrkraft mit Behinderungen liegt,
- c) LiV mit Behinderungen werden von derjenigen SBV beraten und vertreten, in deren Wahlbezirk das jeweilige Studienseminar liegt,
- d) hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder mit Behinderungen werden von derjenigen SBV beraten und vertreten, in deren Wahlbezirk das jeweilige Studienseminar liegt,
- e) Ausbildungsbeauftragte mit Behinderungen werden von derjenigen SBV beraten und vertreten, in deren Wahlbezirk die Stammschule der/des Ausbildungsbeauftragten mit Behinderungen liegt.

Eine Beratung durch die Gesamt- oder Hauptschwerbehindertenvertretung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Sofern keine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen wird, gelten alle Regelungen in dieser Vereinbarung für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX (schwerbehindert) und Menschen mit Behinderungen gem. § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellt). Für Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40, die nicht gleichgestellt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen und Nachteilsausgleiche nach dieser Vereinbarung in Betracht kommen.

§ 3 Ziele

Die Vertragspartner treffen die Vereinbarung, die folgenden Ziele für den Bereich der Menschen mit Behinderungen zu verfolgen:

1. Erreichung bzw. Sicherung der für den Bereich der Hessischen Landesverwaltung geltenden Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich des HKM. Es sollen mindestens die Einstellungsvorgaben des jeweils aktuell geltenden Lehrerstellenzuweisungserlasses erreicht werden.

2. Förderung der beruflichen Entwicklung und des beruflichen Aufstiegs.
3. Sicherung bestehender Arbeitsplätze und von Chancengleichheit durch Gewährung von Nachteilsausgleichen und durch behinderungsbedingte Arbeitsplatzausstattung.
4. Durchführung von Präventionsmaßnahmen.
5. Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit mit den zuständigen Kooperationspartnern unter Beachtung der Vorschriften zur Barrierefreiheit in den Teilhaberichtlinien.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die nachfolgenden Regelungen großzügig unter der Maßgabe auszulegen, Beschäftigungsverhältnisse von Menschen mit Behinderungen zu begründen und auf Dauer zu erhalten.

§ 4 Pflichten der Dienstvorgesetzten

Nach § 95 Abs. 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung (SBV) in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Menschen mit Behinderungen oder die Menschen mit Behinderungen als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; die getroffene Entscheidung ist der SBV unverzüglich mitzuteilen.

Für die Umsetzung der Ziele der Integrationsvereinbarung sind die Dienstvorgesetzten zuständig. Sie sind verpflichtet, sich mit den für Menschen mit Behinderungen in § 1 genannten Gesetzen, rechtlichen Grundlagen und mit den relevanten hessischen Bestimmungen vertraut zu machen, notwendige Hilfen zu gewähren und mit den SBV eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Akten der Menschen mit Behinderungen sind besonders zu kennzeichnen. In Berichten über Personalangelegenheiten und in Mitteilungen an die Personalvertretungen ist auf die Behinderteneigenschaft hinzuweisen (Nr. 4 VV zu § 107 Abs. 2 HBG).

I. Aufgaben des Hessischen Kultusministeriums

A) Bericht des Beauftragten des Arbeitgebers

Der Beauftragte des Arbeitgebers fertigt jährlich einen Bericht über den Stand der Zielerreichung im Bereich der Lehrkräfte an und legt ihn dem Hauptpersonalrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung (HSBV) und den Gesamtschwerbehindertenvertretungen (GSBV) vor. Der Bericht trifft u. a. Aussagen über

1. die Beschäftigungsquote nach § 80 Abs. 2 SGB IX (einschließlich der Vorlage des Verzeichnisses nach § 80 Abs. 1 SGB IX an die HSBV),
2. die Anzahl der Beschäftigten, unterteilt nach § 2 Abs. 2 SGB IX (schwerbehindert) und nach § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellt) und differenziert nach dem Geschlecht,
3. die Anzahl der Neueinstellungen und Abgänge mit geschlechtsdifferenzierter Angabe.

B) Förderung der beruflichen Entwicklung und des beruflichen Aufstiegs

Bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsfortbildungen sind Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen. Bei Prüfungen erhalten sie bei Bedarf im Rahmen der rechtlichen Vorgaben behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche. Zu Qualifizierungsfortbildungs-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer hinzuzuziehen.

Bei Bewerbungen um eine Abordnung an eine übergeordnete Behörde sind Menschen mit Behinderungen bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Ausschreibungstexte aufzunehmen.

C) Arbeitsplatzausstattung

Zur Kompensierung der Beeinträchtigungen sind nach Art und Umfang der Behinderung erforderliche Hilfsmittel bereitzustellen. Hierzu gehören u. a. technische Hilfen am Arbeitsplatz und Arbeitsassistenzen.

Das Hessische Kultusministerium koordiniert unverzüglich nach Antragstellung die behinderungsgerechte und barrierefreie Ausstattung der Arbeitsplätze und koordiniert und prüft deren Restfinanzierung. Es sorgt für die Beteiligung der SBV zwecks Beratung im Planungsprozess bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Der SBV soll zur kompetenten Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgabe ermöglicht werden, an geeigneten Schulungen teilzunehmen. Das HKM unterstützt die HSBV bei Planung und Durchführung von themenbezogenen Schulungen.

D) Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte mit Behinderungen in der Eigenschaft als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bzw. als Fachleiterinnen und Fachleiter an den Studienseminaren

Das Hessische Kultusministerium wirkt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und den Leiterinnen und Leitern der Studienseminare auf die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung bezüglich der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder und der Ausbildungsbeauftragten mit Behinderungen in deren Eigenschaft als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bzw. Fachleiterinnen und Fachleiter hin.

II. Aufgaben der Staatlichen Schulämter/ Schulaufsichtsbehörden

Den Schulleitungen und den mit Personalsachbearbeitung betrauten Personen in den Staatlichen Schulämtern wird die Integrationsvereinbarung in Versammlungen vorgestellt und erläutert, wobei die GSBV einzuladen ist. Im Übrigen gilt Abschnitt XII. Nr. 2 der TeilhabeRL.

Zu Schulleiterdienstversammlungen ist die GSBV rechtzeitig einzuladen. Ihr steht bei Bedarf ein Tagesordnungspunkt zu.

Die Staatlichen Schulämter legen der GSBV jährlich die Meldung gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX und eine aktuelle Liste der beschäftigten Lehrkräfte mit Behinderungen nach § 80 Abs. 1 SGB IX vor.

Auf Verlangen der SBV ist ihr eine aktuelle Liste der in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten Lehrkräfte mit Behinderungen auszuhändigen.

Diese Liste enthält folgende Daten:

- Name, Vorname
- Amtsbezeichnung
- Beschäftigungsverhältnis
- Geburtsdatum
- Dienststelle (Stammschule)
- Abordnungen
- Grad der Behinderung (GdB)
- Laufzeit des Schwerbehindertenausweises
- Laufzeit der Gleichstellung
- Stellenumfang
- Begrenzte Dienstfähigkeit (Umfang)
- Altersteilzeit (Laufzeit, Beginn der Freistellungsphase)
- Anrechnung aus Altersgründen (Altersermäßigung)
- Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 2 Abs. 2 SGB IX) gemäß der Pflichtstundenverordnung
- Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

A) Neueinstellungen

Es ist anzustreben, dass die für den Bereich der Hessischen Landesverwaltung geltende Beschäftigungsquote auch durch entsprechende Einstellungen nach dem jeweils gültigen Lehrerstellenzuweisungserlass für den Bereich jedes Staatlichen Schulamts erfüllt wird.

Werden diese Quoten bis zum Ende des Kalenderjahres nicht vollständig erfüllt, hat das betroffene Staatliche Schulamt dem Gesamtpersonalrat, der GSBV und dem Hessischen Kultusministerium bis spätestens Ende Januar des Folgejahres über die Gründe zu berichten. Es hat dann insbesondere auszuführen, welche Maßnahmen zukünftig ergriffen werden, damit die jeweils vorgegebenen Quoten im darauf folgenden Jahr erfüllt werden können.

Bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung sind die Vorschriften nach Abschnitt II. Nr. 2 (insbesondere Buchstabe a) der TeilhabeRL zu beachten.

B) Bericht des Beauftragten des Arbeitgebers

Der Beauftragte des Arbeitgebers fertigt jährlich einen Bericht über den Stand der Zielerreichung gem. § 3 dieser Vereinbarung an und stellt ihn dem Gesamtpersonalrat, der GSBV und der örtlichen Schwerbehindertenvertretung (ÖSBV) vor. Der Bericht erfolgt sinngemäß den Ausführungen in Abschnitt I a).

C) Förderung der beruflichen Entwicklung und des beruflichen Aufstiegs

Bei Beförderungen von Studienrätinnen und Studienräten zu Oberstudienrätinnen und Oberstudienräten und bei Funktionsstellen sind Lehrkräfte mit Behinderungen bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben werden vorliegende Behinderungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern angemessen berücksichtigt.

Bei Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsfortbildungen sind Lehrkräfte mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

Bei Bedarf sind Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer hinzuzuziehen.

Bei Bewerbungen um eine Abordnung an ein Staatliches Schulamt sind Menschen mit Behinderungen bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Ein

entsprechender Hinweis ist in die Ausschreibungstexte aufzunehmen.

III. Aufgaben der Schulleitungen

Alle im Folgenden aufgeführten Regelungen gelten sinngemäß auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen und für hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte mit Behinderungen an den Studienseminaren in ihrer Eigenschaft als Lehrkräfte an den Schulen.

Der Schulleitung ist es untersagt, sich ohne das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte mit Behinderungen gegenüber dem Kollegium, den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern über Tatsache bzw. Gründe der Behinderungen zu äußern.

A) Neueinstellungen

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Einstellungserlasses.

Die Neueinstellung soll nicht an baulichen, technischen oder behinderungsbedingten Eigenschaften scheitern. Die Schulleitungen sollen in Zusammenarbeit mit der SBV und dem Staatlichen Schulamt mit den entsprechenden Stellen (Schulträger, Integrationsamt, Rentenversicherung, HKM usw.) Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, behinderungsgerechte Arbeitsplätze einzurichten.

Um Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zu ermöglichen, die konkreten Arbeitsplatzanforderungen kennen zu lernen, ist die Möglichkeit des Angebots von Arbeitserprobungen zu prüfen und ggf. anzubieten.

B) Förderung der beruflichen Entwicklung und des beruflichen Aufstiegs

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland seit 26. März 2009 in Kraft ist, erhebt in Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ die Förderung der beruflichen Entwicklung und des beruflichen Aufstiegs zum Ziel. Die hessische Landesregierung unterstützt diese Zielsetzung in ihren TeilhabeRL ausdrücklich. Die Umsetzung gehört zu den Pflichten der Schulleitungen. Sie haben geeignete Maßnahmen z. B. für eine Erfolg versprechende Bewerbung für ein Beförderungamt oder für eine Funktionsstelle mit den Betroffenen zu erörtern und zielgerichtet umzusetzen.

Zur Förderung des beruflichen Fortkommens sind die Regelungen des Abschnitts IV. (insb. Ziffern 1, 2 und 7) der TeilhabeRL zu beachten. Bei der Abfassung von Würdigungsberichten bzw. dienstlichen Beurteilungen sind die Regelungen des Abschnitts VI. (insbesondere Nr. 7) der TeilhabeRL zu beachten.

Nehmen Lehrkräfte mit Behinderungen das Recht auf Führung von Jahresgesprächen in Anspruch, ist auf Wunsch der Betroffenen bzw. des Betroffenen die ÖSBV einzuladen.

Bei Qualifizierungsfortbildungs- und anderen Fortbildungsveranstaltungen sind Lehrkräfte mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer hinzuzuziehen.

Besondere Berücksichtigung erfahren Lehrkräfte mit Behinderungen bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben in der jeweiligen Schule, sofern dies von der Lehrkraft mit Behinderungen gewünscht wird.

C) Nachteilsausgleiche

Im Rahmen der Schul(-halb-)jahresvorbereitung bietet die Schulleitung den Lehrkräften mit Behinderungen rechtzeitig vor Erstellung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplans ein Gespräch über den geplanten Einsatz und die Arbeitsbedingungen an. Vor jeder Änderung der Unterrichtsverteilung oder des Stundenplans ist zu diesem Gespräch erneut einzuladen. Legt eine Lehrkraft mit Behinderungen während des Schuljahres erstmals einen Schwerbehindertenausweis vor, ist ebenfalls zu einem Gespräch einzuladen.

Bei diesen Gesprächen ist insbesondere zu erörtern, welche konkreten Maßnahmen und Nachteilsausgleiche erforderlich sind, um die Arbeitsfähigkeit so lange wie möglich zu sichern. Auf Wunsch der Lehrkraft nimmt die ÖSBV an diesen Gesprächen teil. Die Gespräche sind durch ein Protokoll zu dokumentieren. Alle Beteiligten erhalten hiervon eine Kopie.

Die in vielen Schulen üblicherweise abzugebenden Einsatzwünsche, die den Schulleitungen zur Vorbereitung des Schuljahres dienen, sind kein Ersatz für das schuljahresvorbereitende Gespräch.

Nimmt die ÖSBV nicht an den Gesprächen teil, so hat die Schulleitung der ÖSBV über die Tatsache, dass ein Gespräch durchgeführt wurde, eine Notiz zukom-

men zu lassen. Über nicht durchgeführte Gespräche wird die ÖSBV ebenfalls von der Schulleitung bis spätestens zum ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres schriftlich informiert.

Bei den nachfolgenden Nachteilsausgleichen, die in Abhängigkeit von Art und Schwere der Behinderung zu gewähren sind, handelt es sich um notwendige Hilfen zur Herstellung von Chancengleichheit und nicht um Privilegien. Die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche darf nicht zu Benachteiligungen welcher Art auch immer führen. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, individuell notwendige weitere Nachteilsausgleiche sind möglich:

1. Bei der Ermittlung der Arbeitszeit sind folgende Regelungen zu beachten:
 - Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVO),
 - Besonderheiten bei den Pflichtstundenanrechnungen gemäß der Pflichtstundenverordnung,
 - Tarifvertrag Hessen.
2. Auf die persönliche Situation muss jeweils bei der Arbeitszeit bezüglich des Arbeitsbeginns, der Arbeitspausen und des Arbeitsendes (z. B. bei Konferenzen), der Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung, Klassenleitungs-, Tutoren- und Mentorentätigkeit, Raumzuweisung, Pausen- und sonstigen Aufsichten sowie bei Beratungen und Betreuungen Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei Vorliegen der Merkmale G, aG, B und/oder H ist auf Antrag die Pausenaufsicht zu erlassen.
3. Gleichzeitiger Unterricht oder Beaufsichtigung von Parallelklassen und/oder benachbarter Klassen sind Lehrkräften mit Behinderungen gegen ihren Willen nur zumutbar, wenn durch schulorganisatorische Maßnahmen keine anderweitige Lösung gefunden werden kann.
4. Im Blick auf Springstunden muss auf die gesundheitlichen Bedürfnisse und auf die Anzahl der zu unterrichtenden Pflichtstunden Rücksicht genommen werden.
5. Ein Einsatz an mehreren Schulorten und in mehreren Schulgebäuden ist bei Vorliegen von besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen nur nach vorheriger Zustimmung möglich.
6. Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse teilzeitbeschäftigter oder begrenzt dienstfähiger Lehrkräfte mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden. Auf Antrag ist Lehrkräften mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX nach Möglichkeit ein unterrichtsfreier Tag einzuplanen.
7. Teilzeitbeschäftigten und begrenzt Dienstfähigen mit Behinderungen ist spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres mindestens ein unterrichtsfreier Tag einzurichten, wenn die Unterrichtsverpflichtung um mindestens ein Drittel ermäßigt ist, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen nicht gewünscht.
8. Die Erteilung von weniger als drei Unterrichtsstunden sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag eines Tages mit mehreren dazwischen liegenden Freistunden sind, auch bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit Behinderungen, zu vermeiden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen gewünscht.
9. Für den Einsatz als Leiter/-in oder Begleitperson bei Schulwanderungen oder Schulfahrten ist die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderungen erforderlich. Die Kosten für Übernachtungen im Einzelzimmer sind zu gewähren. Auf Wunsch der Lehrkraft mit Behinderungen muss eine begleitende Lehrkraft zur Seite gestellt werden. Ist eine Lehrkraft mit Behinderungen aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Leitung einer Schulwanderung oder Schulfahrt zu übernehmen, kann die Schulleitung eine andere Lehrkraft mit der Durchführung beauftragen.
10. Bei schulischen Veranstaltungen (z. B. Projektwochen, Elternsprechtagen, Pädagogischen Tagen, Sportfesten, Schulfesten,...) müssen die berechtigten Belange der Lehrkräfte mit Behinderungen berücksichtigt werden.
11. An Tagen mit extremen Wetterlagen soll Lehrkräften mit Behinderungen, denen die jeweilige Wetterlage behinderungsbedingt besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist großzügig zu prüfen.
12. Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 124 SGB IX).
13. Schwerbehinderte Lehrkräfte können zu Vertretung nach § 8 Abs. 3 und 4 der Dienstordnung nur mit ihrer Zustimmung herangezogen werden. Die persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nur mit Einverständnis der schwerbehinderten Lehrkraft überschritten werden.
14. Eine Behinderung steht einer Versetzung, Abordnung oder Umsetzung nicht grundsätzlich entgegen. Bei der Abwägung sind die dienstlichen Belange mit den behinderungsbedingten Einschränkungen in Ausgleich zu bringen. Eine Versetzung, Abordnung oder Umsetzung ohne Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderungen soll nur erfolgen, wenn dies unumgänglich ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitt IV. Nr. 4 der TeilhabeRL.
15. Sind Parkplätze nach den geltenden Bestimmungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so gelten die

Vorschriften nach Abschnitt IX. Nr. 8 der TeilhabeRL entsprechend. Die Schulleitungen sollen mit den entsprechenden Stellen beim zuständigen Schulträger Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Bereitstellung von Parkplätzen in ausreichender Zahl zu erreichen.

16. Bei der Erstellung des Rettungsplanes der Dienststelle sind die Belange der Lehrkräfte mit Behinderungen zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Den Betroffenen sind die entsprechenden Festlegungen mitzuteilen.
17. Bei Planung, Neu- und Umbauten von Gebäuden, Gebäudeteilen von Schulen ist die SBV zu beteiligen.
18. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen wird geprüft, welche individuellen Nachteilsausgleiche in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und räumliche Lage des eigenverantwortlichen Unterrichts.

IV. Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare

A) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen (LiV mit Behinderungen)

LiV mit Behinderungen werden bei Dienstantritt von den Leiterinnen und Leitern der Studienseminare über ihre Rechte belehrt.

1. Nachteilsausgleiche

Die Regelungen in § 4, III. c dieser Vereinbarung (Nachteilsausgleiche) gelten sinngemäß, sofern sie mit der Erreichung des Ausbildungsziels vereinbar sind.

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare haben die Aufgabe, den LiV mit Behinderungen frühzeitig ein den Unterrichtseinsatz vorbereitendes Gespräch anzubieten, in dem Absprachen über die Gewährung notwendiger Nachteilsausgleiche nach Art und Schwere der Behinderung festzuhalten sind. Auf Wunsch der LiV mit Behinderungen ist die zuständige SBV zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Hierbei haben sich die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare in Kooperation mit der betroffenen Schulleitung zunächst im Zusammenhang mit dem eigenverantwortlichen Unterricht an der Pflichtstundenverordnung in Bezug auf Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) zu orientieren. Zu prüfen ist auch, ob weitere hier nicht aufgeführte ausbildungsspezifische Nachteilsausglei-

che nach Art und Schwere der Behinderung zu gewähren sind. Das Protokoll der Absprachen ist von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu den Akten zu nehmen.

Auf Antrag der LiV mit Behinderungen ist unter den Voraussetzungen von § 38 Abs. 4 Nr. 2 HLbG i.V.m. § 42 Abs. 5 HLbGDV eine Verlängerung der Ausbildungszeit möglich. § 42 Abs. 6 HLbGDV ist zu beachten.

2. Prüfungen

Bei Prüfungen können für LiV mit Behinderungen besondere Nachteile im Vergleich mit nicht behinderten LiV entstehen. Zum Ausgleich solcher Nachteile sind der LiV mit Behinderungen die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen nach Abschnitt III. der TeilhabeRL zu gewähren.

3. Beurteilungen

Bei der Beurteilung der LiV mit Behinderungen sind die in Abschnitt VI. der TeilhabeRL aufgeführten Kriterien zu beachten.

B) Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte mit Behinderungen in ihrer Eigenschaft als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter bzw. als Fachleiterinnen und Fachleiter an den Studienseminaren

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die in § 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Ziele zugunsten der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Ausbildungsbeauftragten mit Behinderungen umzusetzen.

Nachteilsausgleiche

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare haben die Aufgabe, den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie den Ausbildungsbeauftragten mit Behinderungen frühzeitig vor Schuljahresbeginn ein Gespräch zur Vorbereitung des Arbeitseinsatzes anzubieten, in dem Absprachen über die Gewährung notwendiger Nachteilsausgleiche nach Art und Schwere der Behinderung festzuhalten sind. Auf Wunsch der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Ausbildungsbeauftragten mit Behinderungen ist die zuständige SBV zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die Arbeitszeit der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 SGB IX bemisst sich nach der jeweils gültigen Hes-

sischen Arbeitszeitverordnung (40 Arbeitsstunden pro Woche). Die nach analoger Anwendung der Pflichtstundenverordnung einzuräumende Ermäßigung der Pflichtstunden wegen Schwerbehinderung ist nach Wahl der Ausbilderinnen und Ausbilder

- vollständig auf die Unterrichtsverpflichtung oder
- vollständig auf die Arbeitszeit für das Studienseminar oder
- anteilig auf die Unterrichtsverpflichtung und die Arbeitszeit für das Studienseminar anzurechnen.

Zu prüfen ist ferner, welche individuellen und ausbildungsspezifischen Nachteilsausgleiche, die hier nicht alle aufgeführt werden können, nach Art und Schwere der Behinderung notwendig sind.

§ 5 Prävention und Rehabilitation

Die folgenden Regelungen entsprechen dem Grundsatz „Prävention und Rehabilitation vor Frühpensionierung oder Frühverrentung“.

1. Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder dienststellenbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Beschäftigungsverhältnisses führen können, sind die SBV, die Personalvertretung und das Integrationsamt frühzeitig einzuschalten. Es sind alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können, um das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortzusetzen. Im Übrigen wird auf Abschnitt VII. der TeilhabeRL verwiesen (Prävention/ Betriebliches Eingliederungsmanagement).
2. Bei Menschen mit Behinderungen ist vor einer Überprüfung der Dienstfähigkeit bzw. vor einer Untersuchung zur Feststellung einer Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit ein „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ (BEM) anzubieten und ggf. einzuleiten. Die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Untersuchung der Dienstfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bleiben davon unberührt.

Wird mit Menschen mit Behinderungen ein BEM durchgeführt, informiert die Dienststellenleitung rechtzeitig die SBV und ermöglicht ggf. deren Teilnahme.

3. Bevor die Untersuchung auf Dienstfähigkeit oder auf begrenzte Dienstfähigkeit bzw. auf volle oder teilwei-

se Erwerbsminderung von Amts wegen veranlasst wird, sind mögliche Nachteilsausgleiche und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu prüfen. Hierbei ist die SBV zu beteiligen.

§ 6 Beendigung von Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen

Die Beendigung des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses ist als letztes Mittel in Betracht zu ziehen, wenn mögliche Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen erfolglos geblieben sind. Genauerer regelt Abschnitt VIII. TeilhabeRL. Insbesondere ist vor einer Untersuchung von Beamtinnen und Beamten mit Behinderungen auf Dienstfähigkeit ein gemeinsames Gespräch zwischen Dienststelle, betroffener Kollegin bzw. betroffenem Kollegen und der SBV zu führen, wenn die Kollegin oder der Kollege damit einverstanden ist.

Vor der beabsichtigten Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses ist die SBV unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 7 Integrationsteam

Das Integrationsteam hat die Aufgabe, die Umsetzung und Einhaltung der in § 3 genannten Ziele zu überwachen. Bei Zuwiderhandlungen vereinbart es geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, die Versäumnisse oder Unzulänglichkeiten zu beheben.

Integrationsteams werden im Hessischen Kultusministerium und in den Staatlichen Schulämtern eingerichtet. Jedes Integrationsteam setzt sich aus der HSBV bzw. der GSBV, einem Mitglied des Haupt- bzw. Gesamtpersonalrats und der/dem Beauftragten des Arbeitgebers für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen zusammen. Es trifft sich bei Bedarf, die HSBV bzw. GSBV lädt dazu ein und leitet die Sitzung.

Das Integrationsteam kann Vertreter des Integrationsamtes, des Integrationsfachdienstes, den Betriebsarzt, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Vertreter der Agentur für Arbeit oder andere Sachverständige einbeziehen.

§ 8 Öffnungsklausel

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung können auf Antrag der SBV auf den Ebenen des Hessischen Kultusmini-

steriums und den nachgeordneten Behörden ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, um konkrete Ziele und Maßnahmen, die den Besonderheiten der Dienststelle und den jeweiligen Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, zu vereinbaren. Diese können bei Bedarf fortgeschrieben werden.

§ 9 Geltungsdauer

Die Integrationsvereinbarung tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Sie bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.

Wiesbaden, den 25.01.2017
Z.1-SL – 060.006.000-00081

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz,
Hessisches Kultusministerium

Martin Dietz,
Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte

Angela Scheffels,
Vorsitzende des Hauptpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer

Einrichtung eines Weiterbildungskurses „Sonderpädagogische Zusatzausbildung für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der schulischen sonderpädagogischen Förderung mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung – Kurs XVI“

Erlass vom 07.02.2017
LA - 991.000.000-00081

Zum 01. August 2017 wird von der Hessischen Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung, im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums der oben genannte Weiterbildungskurs eingerichtet.

Bewerberkreis

1. Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Erzieherinnen, Erzieher und auf Erzieherstellen geführte Fachkräfte an öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung.
2. Zum Bewerberkreis zählen auch Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Erzieherinnen, Erzieher und auf

Erzieherstellen geführte Fachkräfte an allgemeinen öffentlichen Schulen, die im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung eingesetzt sind.

Aufnahme

Ein vorrangig zu beachtendes Auswahlkriterium zur Aufnahme ist die Dauer, die die Bewerberin oder der Bewerber schon im Schuldienst in Hessen tätig ist. Weiterhin werden bevorzugt berücksichtigt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits mehrfach für die sonderpädagogische Zusatzausbildung beworben haben, aber abgelehnt wurden. Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen werden Bewerberinnen bis zur Hälfte der vorgesehenen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl bevorzugt berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden bevorzugt berücksichtigt.

Grundvoraussetzung für eine Zulassung zur Kursteilnahme ist außerdem die verbindliche Zusage, sich mit einem auf die eigene Unterrichts- und Erziehungstätigkeit bezogenen Eigenbeitrag zu einem thematischen Bereich des Kurses aktiv einzubringen.

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird unter Beteiligung des HPRL, der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung eine Auswahl getroffen.

Kursdauer

Der Kurs umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren. Er beginnt am 01. August 2017 und endet am 31.07.2019.

Abschlussprüfung

Der Kurs schließt mit einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Punkt 4 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), ab.

Die Abschlussprüfung wird in Form einer schriftlichen Arbeit (hier: Portfolio mit Projektdokumentation) und einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abgelegt. Ein schulrechtlicher Kompetenznachweis wird im Rahmen eines Kursbausteins erworben.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Inhalte

Der Kurs enthält Studienanteile aus folgenden Bereichen (Kursbausteine):

- Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Förderdiagnostik und Förderplanung
- Teamarbeit, Kooperation, professionelle Rollenentwicklung
- pädagogische und medizinische Aspekte in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung
- Schulrecht
- Inklusion

Die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Reflexion und Beratung sind integraler Bestandteil des Kurses.

Veranstaltungsformen

Der Weiterbildungskurs wird in folgenden Veranstaltungsformen durchgeführt:

- Tagesveranstaltungen
- Regionalgruppentreffen
- Eigenstudien

Für die dreitägigen Blockveranstaltungen sind folgende Termine vorgesehen:

- 11.09. – 13.09.2017 in Weilburg
- 11.12. – 13.12.2017 in Weilburg
- 14.03. – 16.03.2018 in Weilburg
- 13.06. – 15.06.2018 in Weilburg
- 22.10. – 24.10.2018 in Weilburg
- 18.03. – 20.03.2019 in Weilburg

(Änderungen vorbehalten)

Teilnahmevoraussetzungen

Notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kurs Teilnahme sind:

- Bereitschaft eigene Theorie- und Praxisbeiträge einzubringen
- fortlaufende Portfolioarbeit, einschließlich der Dokumentation eines Projekts aus der eigenen Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- grundlegende Computerkenntnisse und der Zugriff auf einen PC mit dem Betriebssystem Windows mit Internetzugang und persönlicher E-Mail-Adresse

Kursgröße

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf max. 20 Personen begrenzt.

Anmeldung

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem nachfolgend abgedruckten Vordruck unmittelbar (nicht auf dem Dienst-

weg) an die nachstehende Adresse zu richten:

Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung

Kurs sonderpädagogische Zusatzausbildung
Schubertstraße 60/Haus 15
35392 Gießen

Für Beschäftigte des Landes Hessen handelt es sich bei dem Kurs um eine Veranstaltung im überwiegend dienstlichen Interesse. Das dienstliche Interesse ist durch die Schulleitung zu bestätigen (s. Bewerbungsbogen). Von den Schulleitungen ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Veranstaltungen teilnehmen können.

Eine Kopie der Bewerbung kann zur Wahrung der Anmeldefrist auch ohne Bestätigung der Schulleitung an die Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung geschickt werden. Die Bestätigungen sind in diesem Fall auf dem originalen Bewerbungsbogen umgehend einzuholen und nachzureichen. Eine Durchschrift des Bewerbungsbogens ist auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt mit dem Vermerk „zum Verbleib“ zu schicken. Um die erforderlichen Verwaltungsabläufe sicherstellen zu können, wird der Anmeldeschluss auf den **15. Mai 2017** (Poststempel) festgesetzt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dringend um vollständiges und deutlich lesbares Ausfüllen des Anmeldeformulars, das Mitsenden der erforderlichen Unterlagen und um Einhaltung des Verfahrens gebeten.

Sonstiges

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen wird eine Stunde pro Woche für die Dauer des Kurses auf ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit angerechnet. Diese Zeitstunden können unter dem Bereich Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung („UE“) im Arbeitszeitnachweis erfasst und verrechnet werden. Nimmt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, nicht an der Abschlussprüfung des Kurses teil, ist die Hälfte der gewährten Anrechnungsstunden durch Mehrarbeit in den folgenden Schuljahren auszugleichen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass kein Anrecht auf das Nachholen von Veranstaltungen besteht.
- dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt vo-

raus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern können ggf. weitere Kosten während des Kurses für die Anschaffung von Studienmaterialien entstehen.

Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung (BSO) Hessen Zertifizierungsverfahren 2017/2018

Das Gütesiegel BSO Hessen zertifiziert die herausragenden Leistungen der Schulen bei der Förderung der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen der OloV-Standards und ist eingebunden in das bundesweite Netzwerk Berufswahl-SIEGEL.

Das Gütesiegel wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben (Erstzertifizierung und erste Rezertifizierung). Ab der zweiten Rezertifizierung wird es für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben.

Im Schuljahr 2017/18 haben die allgemeinbildenden Schulen mit den Sekundarstufen I und II einschließlich der beruflichen Gymnasien die Möglichkeit, sich als Schule mit vorbildlicher Berufs- und Studienorientierung zertifizieren oder auch rezertifizieren zu lassen.

Für das Zertifizierungsverfahren gelten folgende Termine.
Einsendeschluss

- für die **verbindliche Anmeldung: 30.06.2017**
- für die **Bewerbungsunterlagen: 31.10.2017**

Adressatenkreis der Rezertifizierung

Erstzertifizierung 2014/2015 > Erste Rezertifizierung 2017/2018

Erste Rezertifizierung 2014/2015 > Zweite Rezertifizierung 2017/2018

Die Informationen und Unterlagen zu den Verfahren können von der Homepage unter www.olov-hessen.de/quetesiegel heruntergeladen werden.

Ab April 2017 finden die Informationsveranstaltungen des Projektbüros zur Antragstellung für beide Verfahren statt. Zeitpunkt und Ort werden jeweils auf der Homepage bekanntgegeben.

Projekt "Moodle-Mahara-Paket 2017" als Ergänzung des Projektes "Lernen 2.0"

Im Rahmen des Projektes Lernen 2.0, in dem u.a. eLearning-Plattformen genutzt werden, bietet die Hessische Lehrkräfteakademie ab sofort das Moodle-Mahara-Paket an.

Dieses Qualifizierungsangebot dient der Einführung und nachhaltigen Verankerung der Lernplattform Moodle sowie des ePortfolio-Systems Mahara an hessischen Schulen, gemäß der im Dezember 2016 verabschiedeten Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“:

„Lernplattformen flankieren die lernförderliche IT-Ausstattung, indem über einen Netzzugang orts- und zeitunabhängig auf sie zugegriffen werden kann. Zusammen mit dem schulischen WLAN-Ausbau und der Nutzung mobiler Endgeräte ist die Einrichtung von Lernplattformen zentraler Teil einer Strategie, mit der der Einsatz digitaler Medien direkt im Klassenzimmer ermöglicht werden soll.“

Die an dem Qualifizierungsangebot teilnehmenden Schulen erhalten eine intensive Unterstützung bei der Einführung der Lernplattform Moodle zur Bereitstellung von Lerngelegenheiten. Eine sinnvolle Erweiterung stellt in diesem Zusammenhang das ePortfolio-Systems Mahara zur Begleitung und Reflexion von Lernprozessen dar.

Ihnen werden folgende Leistungen zur Verfügung gestellt:

- Beratung bzgl. der Verankerung der Plattform im Rahmen der eigenen Schulentwicklung,
- eine Moodle- sowie Mahara-Instanz, die über den Bildungsserver erreichbar ist (Schul-Moodle, Schul-Mahara),
- eine Administratoren-Schulung zur Unterstützung bei der Verwaltung und Einrichtung der Plattform für die schulspezifischen Anforderungen (Benutzerpflege und Verwaltungsstruktur),
- zwei ganztägige Einführungsschulungen in Moodle/Mahara für das Kollegium an der Schule vor Ort (Teilnehmerzahl ca. 8-16),
- eine Multiplikatoren-Schulung zur Ermöglichung der eigenen Fortbildung des Kollegiums.

Voraussetzungen:

- Die Bewerberinnen und Bewerber sind aufgefordert, ein Medienkonzept ihrer Schule an die Hessische Lehrkräfteakademie zur Einsicht zu senden, so dass eine Implementierung der Plattform mit ihrer vorhandenen Mediennutzung nach Möglichkeit verzahnt werden kann.
- Zudem wird zur Vernetzung der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen aller Schulen am 6.5.2017 sowie vor den Sommerferien 2018 eine Konferenz zum Erfahrungsaustausch angeboten.
- Die teilnehmenden Schulen benennen für dieses Projekt mindestens eine Person, die in die Pflege der Moodle-Instanz eingearbeitet wird.

- Die Schulleitung muss das Projekt unterstützen, u.a. müssen die Kolleginnen und Kollegen zu den angebotenen Fortbildungen freigestellt werden.
- Im Rahmen des Projektes werden durch die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer Lernaktivitäten von Moodle im Unterricht ausprobiert und reflektiert. Diese Erfahrungsberichte sollen in die Diskussion mit allen teilnehmenden Schulen eingebracht werden, um einen didaktisch wertvollen und kompetenzorientierten Einsatz der Medien zu fördern.

Das Projekt beginnt ab Mai 2017 mit den ersten Schulungen für die Administratoren und das Kollegium. Die teilnehmenden Schulen können danach die Plattformen weiterhin kostenfrei nutzen.

Interessierte Schulen melden sich bis zum Dienstag, 18.4.2017 (Bewerbungsschluss), bei der Hessischen Lehrkräfteakademie unter der Mailadresse von Frau Katharina Schmackert: katharina.schmackert@kultus.hessen.de.

Dezernat Medienbildung
Hessische Lehrkräfteakademie
Frau Katharina Schmackert
Stuttgarter Str. 18-24
60329 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 389 89 - 229
Fax 069 / 389 89 - 606
katharina.schmackert@kultus.hessen.de

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://medienbildung.hessen.de/lernplattform/>

MINT Girls Camps 2017

Nach bereits sechs erfolgreichen Veranstaltungsjahren und rund 800 Schülerinnen, die in ihrer Berufsorientierung unterstützt und gefördert werden konnten, wird das Projekt MINT Girls Camps auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Ziel des Projekts ist es, **Mädchen der Jahrgangsstufen 8 und 9** (im Alter von ca. 14 bis 16 Jahren), die einen Haupt- oder Realschulabschluss anstreben, für duale Ausbildungsberufe aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern.

In der 10. KW 2017 wird an alle hessischen Schulen mit Haupt- oder Realschulbildungsgang Informationsma-

terial (Flyer und Plakate) versandt mit der Bitte an die Schulleitungen und Lehrkräfte, diese Informationen an die Schülerinnen weiterzugeben.

Das Projekt MINT Girls Camps wurde auf Initiative des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und mit Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums im Jahr 2011 ins Leben gerufen.

Aufgrund der guten Resonanz und schnell ausgebuchter Plätze in den vergangenen Jahren können sich in 2017 sogar 180 Mädchen freuen, an einem der Camps in den hessischen Sommer- und Herbstferien teilzunehmen. In einem neuen Camp in Offenbach und weiteren acht Camps an unterschiedlichen Standorten in Hessen können sich interessierte Mädchen handlungsorientiert und praxisnah mit MINT-Themen auseinandersetzen. Durchgeführt werden die Camps durch die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V., in Kooperation mit Pro-vadis, der Fachkräfte - Entwickler der Industrie.

Die Mädchen erhalten im Rahmen der MINT Girls Camps die Möglichkeit, während der Schulferien für eine Woche MINT-Themen praxisnah zu erleben und dabei eine Berufsorientierung zu erfahren. Dafür gehen sie an fünf Tagen in Unternehmen, Werkstätten und Labore und nehmen an fünf unterschiedlichen Workshops zu den Themen Welt der Labortechnik, Elektrik, Informatik, Mechanik und Berufsvorbereitung teil. Der Berufsvorbereitungsworkshop findet in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit aus der jeweiligen Region statt. Eingebunden sind diese Praxistage in ein Camp-Konzept, das den Mädchen ein attraktives Bildungs- und Freizeitprogramm bietet, z.B. mit sportlichen Highlights wie Klettern, Schwimmen oder Voltigieren, Abenteuerspiele und ein Wellnessabend. Außerdem geht es hierbei darum, den (informellen) Austausch unter den Teilnehmerinnen zu fördern und die praktischen Erfahrungen der Mädchen in den MINT – Themenblöcken aufzugreifen.

Gefördert wird das Projekt aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds sowie der Bundesagentur für Arbeit.

Die Teilnehmerinnen müssen deshalb lediglich einen Eigenbeitrag von 50 Euro beisteuern.

FLUX. Theater in Hessen unterwegs. Theater für Schulen. Ausschreibung für Schulen 2017–2018

FLUX kommt in Ihre Schule mit Theater-Gastspiel, Theater-Pädagogik, Theater-Labor und FLUX-Partnerschaften.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst fördert – unterstützt durch das Hessische Kultusministerium – die Zusammenarbeit von Schulen mit Theatern.

FLUX vermittelt Schulen kuratierte Gastspiele mit theaterpädagogischer Begleitung, die Schülerinnen und Schüler besonders ansprechen. So werden **Kooperationen** von Schulen mit hessischen Theatern vor allem in ländlichen Regionen gefördert. **Schulen können sich bis zum 1. Juli 2017 um die Teilnahme an dem Programm bewerben.** Nachbewerbungen sind jederzeit möglich, soweit Mittel vorhanden.

- Jede beteiligte Schule kann mindestens drei Jahre lang geförderte Gastspiele einladen und/oder ein gefördertes Projekt an der Schule durchführen oder eine FLUX-Partnerschaft mit einem Theater eingehen. **Der Teilnahmewunsch muss jedoch jährlich erneuert werden.**
- FLUX wird von **Aktionstagen** begleitet. Diese Veranstaltungen sind bei der Hessischen Lehrkräfteakademie als Fortbildungen anerkannt und akkreditiert. Beim **FLUX-Schaufenster** werden die Inszenierungen des Programms 2017/2018 und die Ergebnisse der FLUX-Projekte vorgestellt.
- **Die ausgewählten Schulen verpflichten sich,**
 - eine koordinierende Lehrkraft für einen der Aktionstage freizustellen
 - FLUX auf der Schulwebseite und bei Projektpräsentationen zu nennen.
 - erschienene Presseartikel zu den Gastspielen und Projekten an FLUX zu übersenden.
 - die Projektleitung zu den Präsentationen einzuladen.
 - die Auswertungsfragebögen auszufüllen.

ANGEBOT

FLUX bringt Theater, Tanz und Performances ins Klassenzimmer, in die Aula oder Turnhalle. Die Gast-

spielkosten werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst anteilig übernommen.

FLUX bietet eine künstlerische Begleitung der Inszenierung durch Vor- und/oder Nachbereitung. Dieses Angebot ist für Schulen kostenfrei.

FLUX ermöglicht Theaterprojekte im Schulraum. Die Kosten hierfür werden anteilig vom HMWK übernommen.

FLUX ermöglicht darüber hinaus dreijährige FLUX-Partnerschaften mit einem Theater. Die Kosten hierfür werden anteilig vom HMWK übernommen.

FLUX stellt Materialienhefte zu allen Inszenierungen sowie Planungshilfen für die Schulgastspiele und Projekte zur Verfügung. Sie finden diese auf unserer Webseite.

FLUX bietet Lehrerfortbildungen an, in denen künstlerische Verfahrensweisen zur Vor- und Nachbereitung von Theaterstücken erprobt werden. Zugleich bieten diese eine Möglichkeit, Theater an den Schnittstellen zum schulischen Lernen zu erkunden.

Die FLUX-Projektleitung unterstützt die Projektpartner durch Beratung. Die Gastspiele und Projekte werden von der Projektleitung begleitet, ausgewertet und auf der Webseite (www.theaterundschule.net) dokumentiert. Mit der Unterzeichnung des Gastspiel- bzw. Kooperationsvertrags erteilen die Schulen FLUX für diese Veröffentlichungen die Genehmigung.

KOSTEN

Um die Freude am Theater wirksam zu unterstützen, hat jede interessierte Schule die Möglichkeit, eine oder ggf. auch zwei Aufführungen pro Schuljahr einzuladen, einmal pro Schuljahr ein Projekt durchzuführen oder als FLUX-Partnerschule langfristig mit einem Theater zusammen zu arbeiten.

- Die Kosten für **Gastspiele** werden zur Hälfte vom HMWK übernommen. Die andere Hälfte trägt die Schule oder ggf. der Schulträger. Die **künstlerische Begleitung** wird vom HMWK finanziert. Bei den **FLUX-Schulprojekten** werden die Kosten anteilig vom HMWK übernommen. (Alles vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch das Land Hessen)

- Der Eigenanteil der Schule variiert bei den **Gastspielen** zwischen 100 € bis max. 1250 €, je nach

Inszenierungsaufwand, Anzahl der Aufführungen und Umfang der künstlerischen Begleitung. Bei den **FLUX-Schulprojekten** variiert der Eigenanteil je nach Umfang und Dauer des künstlerischen Projektes/Labors und Dauer der Schulpartnerschaft zwischen 150 € und 1000 € pro Schuljahr.

- Die Preise für Gastspiele finden Sie auf der Webseite und im Programmheft.
- Die Kosten für Projekte können Sie bei uns erfragen.

PROGRAMM

Das Programm ist im Internet unter www.theaterundschule.net einzusehen. Dort finden Sie alle näheren Angaben zu den Inszenierungen und Projekten, zur Eignung für bestimmte Altersstufen oder ggf. Bildungsgänge. Das neue Programm erscheint im Herbst 2017.

BEWERBUNG

Angesprochen sind vor allem Schulen aus kleineren Städten und in ländlichen Regionen sowie Schulen, für die der Kontakt zu Theatern aufgrund ihrer Bedingungen besonders erschwert ist (beispielsweise Förderschulen, Hauptschulen oder Berufsschulen).

Von der Schule einzureichen sind:

- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch
- die Namen der Ansprechpartner

Die Bewerbung/Wiederbewerbung erfolgt online über unsere Webseite. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch ein Anmeldeformular per E-Mail.

BENACHRICHTIGUNG

Die Benachrichtigung der ausgewählten Schulen erfolgt nach den Sommerferien 2017. Da die Fördermittel begrenzt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Programm.

WEITERE INFORMATIONEN

FLUX. „Verein zur Zusammenarbeit von Theater und Schule in Hessen e. V.“, Schützenstraße 12, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 069- 46 994 935 oder 069 35356128, E-Mail: info@theaterundschule.net, Webseite: www.theaterundschule.net

#95neuethesen

Schülerinnen und Schüler diskutieren, was sie betrifft: Religion, Glaube, Werte!

Ein multimediales Projekt des Hessischen Rundfunks gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium im Lutherjahr 2017

Wie selten zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind religiöse und kulturelle Zugehörigkeit Gegenstand kontrovers geführter politischer und gesellschaftlicher Diskussionen. Nicht immer geht es dabei sachlich zu. Oft genug wird der Diskurs von Unterstellungen, Behauptungen und Gerüchten dominiert, die die jeweils anderen Religionen und Kulturen in ein schlechtes Licht setzen. Jugendliche haben es hierbei besonders schwer, sachliche Inhalte von unreflektierten oder unseriösen Meinungen zu trennen.

Anlässlich des diesjährigen Reformationsjubiläums, das unter der Perspektive von Offenheit, Freiheit und Toleranz begangen wird, will das mediengestützte Projekt *#95neuethesen* einen Beitrag dazu leisten, Schülerinnen und Schüler aus Hessen zu befähigen, der Polarisierung etwas entgegen zu setzen. Ziel des Projekts ist die Unterstützung der Debattenkultur an den Schulen und die Ermutigung, anderen Vorstellungen auf Augenhöhe zu begegnen und sie zu tolerieren.

Die teilnehmenden Schulen und insbesondere die teilnehmenden Schülergruppen bekommen in diesem multimedialen Projekt, unterstützt von einem hr-Coach, die Gelegenheit, zu den Themen Religion, Glaube und Werte eine für sie wichtige These aufzustellen und mit ihrer Lebenswelt abzugleichen.

#95neuethesen greift in assoziativer Weise Luthers Thesenanschlag auf und bietet Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, deutlich zu benennen, was ihnen besonders unter den Nägeln brennt, was sie nicht verstehen oder was sie irritiert. Sie sollen ermutigt werden, Kritik oder Unverständnis zu äußern, dabei jedoch nicht stehen bleiben, sondern durch Recherche (Faktencheck) und kritisches Hinterfragen qualifizierte Antworten finden und diese zu ihrer These entwickeln.

Bewerbung

Wer: Für das Projekt können sich landesweit Klassen, Projektgruppen, AGs etc. bewerben, die sich im aktuellen Schuljahr 2016/2017 in der 7. Jahrgangsstufe oder in höheren Jahrgangsstufen befinden.

Wo und Wie:

1. Anmeldung mit Kontaktdaten online auf:
www.95neuethesen.de
 - Schulanschrift
 - Klassen/Kurs-Größe, Klassenstufe, Schulform
 - Kontaktdaten der betreuenden Lehrkraft, E-Mail-adresse, Telefonnummer für Rückfragen.
2. Bei der Anmeldung ist die Eingabe einer These, die sie bearbeiten möchten, gefordert
 - **entweder** als kurze schriftlich formulierte Skizze
 - **oder** als maximal 30-sek. Videoclip der Schülerinnen und Schüler.

Die Skizze oder der Clip kann auf der Anmeldeseite hochgeladen oder per Mail an schule@hr.de geschickt werden.

Bewerbungsschluss: 31. Mai 2017

Bekanntgabe der Projektschulen:

Unter den eingesendeten Projektvorschlägen wählt eine Fachjury 12 Projekte aus. Die ausgewählten Projektschulen werden über ihre Teilnahme bis zum 9. Juni 2017 informiert.

Wie läuft das Projekt ab?

1. Am **19. Juni 2017** findet im Funkhaus Frankfurt ein Vorbereitungstag statt, an dem mit den verantwortlichen Lehrkräften die Thesen, der Projektablauf und die Medienumsetzung besprochen werden.

2. Im Zeitraum vom **14. August bis 08. September 2017** wird ein hr-Coach an den Schulen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ihre These an einem ersten Projekttag als Videobotschaft professionell aufbereiten. Die Thesen der teilnehmenden Schulen werden auf die hr-Webseite www.95neuethesen.de online gestellt und dienen als Grundlage für eine netzbasierte Diskussion. Die Diskussion wird durch den Hessischen Rundfunk redaktionell betreut und moderiert. Ziel ist es, weitere Schülerinnen und Schüler über die Projektschulen hinaus in die Diskussion der bereits erarbeiteten Schüler-Thesen einzubinden und neue Impulse zu geben.

3. Nach dieser ersten Annäherung an das Thema werden sich die Lehrkräfte gemeinsam mit ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht der These ausführlich widmen und wichtige Informationen und Schwerpunktsetzungen für die multimediale Bearbeitung recherchieren.

4. An weiteren vier Projekttagen (Einzeltage oder Projektwoche, nach Absprache) werden bis einschließlich Dezember 2017 gemeinsam mit dem hr-Coach die Recherchen analysiert, Medien produziert (Interviews,

Texte, Audios, Videos etc.) und als multimediale Geschichte umgesetzt. Im Anschluss werden die Ergebnisse auf der hr-Webseite veröffentlicht. Beispiele für multimediale Geschichten bietet das Pilotprojekt GRENZENLOS – Freiheit und Einheit in Hessen zum 25jährigen Jubiläum der Wiedervereinigung. Die Ergebnisse sind online auf www.grenzenlos.hr.de einsehbar.

5. Alle Projektergebnisse werden an einem Thementag (voraussichtlich im Februar 2018) im Hessischen Rundfunk präsentiert. Alle Schülerinnen und Schüler aus den Projekten sowie die betreuenden Lehrkräfte sind dazu eingeladen und nehmen an der live im Internet übertragenen Diskussion teil. Die Diskussion greift einzelne Thesen auf und steht mit dem gesamten Material zur nachhaltigen Nutzung im Netz zur Verfügung.

Übersicht des zeitlichen Ablaufs

31. Mai 2017	Bewerbungsschluss
9. Juni 2017	Bekanntgabe der teilnehmenden Schulen
19. Juni 2017	Vorbereitungstag für Lehrkräfte im Funkhaus des hr in Frankfurt a.M.
14. August bis 08. September 2017	Erster Projekttag an den teilnehmenden Schulen Produktion eines kurzen Videoclips zur eingereichten These Veröffentlichung und moderierte Diskussion der These auf der Projektseite www.95neuethesen.de
September bis Dezember 2017	Recherche und Entwicklung einer multimedialen Geschichte zu den gewählten Thesen Unterstützung durch einen hr-Coach an weiteren vier Projekttagen Ergebnissicherung auf der Projektseite www.95neuethesen.de
Februar 2018	Abschlussveranstaltung im Funkhaus des hr in Frankfurt a.M. Projektpräsentation und Diskussionsrunde zu ausgewählten Thesen, Live-Stream für alle hessischen Schulen

Welche Thesen können bearbeitet werden?

Die Thesen der Schülerinnen und Schüler sollen sich an deren tagtäglichen Erfahrungen orientieren und Inhalte

aufgreifen, die Jugendliche beschäftigen. Über die Auswahl der Schulen und die Moderation der Thesen wird einer Entgrenzung des Themas vorgebeugt. Beispiele:

- Jede Religion und Kultur hat ihre Kleidung und ihre Symbole!
(Warum trägt meine Mitschülerin / mein Mitschüler ein/e Kopftuch? Kreuz? Kippa?)
- Jede Religion kennt Verbote!
(Warum dürfen in einigen Religionen kein Schweinefleisch gegessen oder Milch- und Fleischprodukte gemischt werden?)
- Jeder Mensch muss an etwas glauben – oder?
(Warum gehen „die“ in Ethik? Warum in den Reli-Unterricht?)

Weitere Informationen, Themenvorschläge, eine Beispielskizze und das Anmeldeformular sind auf der Projektseite www.95neuethesen.de abrufbar.

#95neuethesen ist ein Projekt des Hessischen Rundfunks in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium. Die Schülerprojekte werden koordiniert vom gemeinsamen Netzwerk Rundfunk & Schule.

Kontakt und Ansprechpartner:

Markus Pleimfeldner, Netzwerk Rundfunk und Schule
schule@hr.de
Tel. 069 155 3784

Dr. Joachim Meißner, hr-fernsehen
joachim.meissner@hr.de
Tel. 069 155 3534

Erlass zur Einführung eines Portfolios Medienbildungskompetenz für hessische Lehrkräfte

Zielsetzung

Ohne dass Printmedien und audiovisuelle Medien wie Film, Fernsehen und Radio seither ihre Bedeutung für Individuum, Gesellschaft und Kultur verloren hätten, haben neue technologische Entwicklungen im Zuge der Digitalisierung die Medienwelt grundlegend verändert. Die Konvergenz alter und neuer Medien, ihre universelle Verfügbarkeit sowie interaktive Medienangebote, soziale Online-Netzwerke und mediengestützte Dienstlei-

stungen schaffen neue Möglichkeiten und Chancen des Mediengebrauchs, führen aber auch zu neuen Herausforderungen und Gefahren. Diese betreffen die Gesellschaft insgesamt wie den Einzelnen, insbesondere seine Privatsphäre, seine Persönlichkeitsrechte und seine Datenschutzgrundrechte. Gleichzeitig sorgen neue Lerntechnologien wie z. B. das online-basierte Lehren und Lernen dafür, dass Unterricht, Erziehung und Bildung in weit größerem Maße als je zuvor durch Medien bestimmt werden. Somit ergeben sich durch Medienbildung für die Schulen veränderte Aufgaben, aber auch neue Chancen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags (s. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012). Medienkompetenz wird zur Schlüsselkompetenz für Schülerinnen und Schülern sowie auch für Lehrkräfte.

Eine wesentliche Aufgabe zukunftsorientierter Lehrerbildung ist daher die Förderung von Kompetenzen zur didaktisch fundierten Nutzung und Reflexion von Medien in Schule und Unterricht, also zu umfassender Medienbildung der Schülerinnen und Schüler. Mit dem Portfolio Medienbildungskompetenz für hessische Lehrkräfte wird ein Rahmenkonzept zur Verfügung gestellt, welches als Grundlage und Orientierung für die Konzipierung von Modulen, sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in allen Phasen der Lehrerbildung dienen soll.

Schwerpunkte des Portfolio-Konzepts sind fachübergreifende Inhalte und Kompetenzen. Es ist jedoch nicht vorgesehen, diese im Rahmen eines eigenen Moduls zu vermitteln. Sie bilden vielmehr eine Grundlage, deren Inhalte in die fachdidaktischen und allgemeinpädagogischen Module integriert werden können.

Durch die Kompetenzbeschreibungen wird eine inhaltliche Orientierung dafür gegeben, dass Studierende und Lehrkräfte in verschiedenen Aus- und Fortbildungskontexten differenzierte Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie dann in dem Portfolio nachweisen. Das Portfolio Medienbildungskompetenz ist Teil des Qualifizierungsportfolios gemäß § 66 HLbG und soll als freiwilliges Instrument die Lehrkräfte in ihrer beruflichen Qualifizierung unterstützen. Das Portfolio berücksichtigt weitgehend alle medialen Möglichkeiten und bietet damit eine individuelle Schwerpunktsetzung bei den erworbenen Medienbildungskompetenzen. Es soll einen Überblick über die erworbenen Kompetenzen

anhand dargestellter Arbeitsergebnisse liefern. Durch dieses Portfolio können Lehrkräfte im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung einen inhaltlichen Schwerpunkt im Medienbereich setzen, ihr besonderes Engagement in diesem Bereich dokumentieren. Mit Hilfe der vorgelegten Portfolio-Unterlagen können Schulen, welche einen besonderen Bedarf an Personen mit diesen Qualifikationen im Bereich der Medienbildungskompetenz haben, eine gezielte Personalplanung vornehmen, die sich am realen Bedarf der Schule orientiert.

Das Portfolio wurde unter der Federführung der Hessischen Lehrkräfteakademie in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der hessischen Universitäten, der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Lehrerfortbildung erarbeitet. Das Konzept orientiert sich an den Leitsätzen zur Medienbildung in der Schule, wie sie in dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012 beschrieben worden sind.

1. Definition der Kompetenzen

Im **Portfolio Medienbildungskompetenz für hessische Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bzw. Lehramtsabsolventen** sollen Medienkompetenzen und Medienbildungskompetenzen aus folgenden Bereichen präsentiert werden:

- 1.1 Medientheorie und Mediengesellschaft
- 1.2 Didaktik und Methodik des Medieneinsatzes
- 1.3 Mediennutzung
- 1.4 Medien und Schulentwicklung
- 1.5 Lehrerrolle und Personalentwicklung

1.1 Medientheorie und Mediengesellschaft

- a) Die Lehrkräfte verfügen über grundlegende Kenntnisse im Bereich der Medientheorie, der Mediengeschichte und vor allem der Medienbildung.
- b) Die Lehrkräfte nehmen aktuelle Entwicklungen der Mediengesellschaft kritisch wahr und beziehen sie auf ihren Unterricht.
- c) Die Lehrkräfte kennen aktuelle Studien zu Chancen und Gefahren der Mediennutzung und setzen sich für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Unterricht und Schule ein.

- d) Die Lehrkräfte setzen sich mit der Mediensozialisation der Schülerinnen und Schüler auseinander und geben Hilfestellung und Orientierung im Sinne einer medienethischen Werteerziehung und selbstbestimmter, aktiver und demokratischer Teilhabe an Politik, Kultur und Gesellschaft.
- e) Die Lehrkräfte können die Bedeutung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationssystemen für Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft einschätzen und befähigen die Schülerinnen und Schüler, sich kritisch mit der Mediengesellschaft auseinander zu setzen.

1.2 Didaktik und Methodik des Medieneinsatzes

- a) Die Lehrkräfte verfügen über Kenntnisse der Mediendidaktik im Sinne einer neuen Lehr- und Lernkultur sowie die Fähigkeit zu deren Umsetzung.
- b) Die Lehrkräfte reflektieren die didaktische Funktion des Medieneinsatzes und stimmen den Medieneinsatz auf die Unterrichtsmethoden und -inhalte ab.
- c) Die Lehrkräfte sind in der Lage, durch den Einsatz von Medien eigenverantwortliches, selbstgesteuertes, kooperatives und kreatives Lernen nachhaltig zu unterstützen.
- d) Die Lehrkräfte setzen Medien – auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten - zur Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts ein.

1.3 Mediennutzung

- a) Die Lehrkräfte können unterrichtsrelevante, digital gestützte Medien und entsprechende Ein- und Ausgabegeräte sachgerecht bedienen.
- b) Die Lehrkräfte verfügen über die notwendigen begrifflichen Kenntnisse, um bei technischen Problemen eigenständig den jeweiligen Support zu benachrichtigen.
- c) Die Lehrkräfte erstellen mit Standardsoftware Arbeitsblätter, Präsentationen und Kalkulationen und können weitere Anwendungsprogramme, insbesondere für die Nutzung in ihren Fächern erschließen.
- d) Die Lehrkräfte sind in der Lage, für ihr persönliches Wissensmanagement (Vorbereitung des Unterrichts,

Organisation des Schulalltags usw.) in unterschiedlichen Informationssystemen zu recherchieren und diese Informationen adäquat zusammenzustellen, aufzubereiten und auszuwerten.

- e) Die Lehrkräfte sind in der Lage, durch den eigenen reflektierten Einsatz von Medien, bei Schülerinnen und Schülern das Lernen mit und über Medien zu unterstützen, damit diese das wachsende mediale Angebot überlegt, verantwortungsbewusst und in zeitlich sinnvollem Rahmen nutzen.

1.4 Medien und Schulentwicklung

- a) Die Lehrkräfte besitzen die Kompetenz, an der Gestaltung und Weiterentwicklung eines schulischen Medienbildungs- und Nutzungskonzeptes mitzuarbeiten und berücksichtigen dabei neue Medienentwicklungen.
- b) Die Lehrkräfte können sich an der Entwicklung von fachspezifischen und fächerverbindenden Medienbildungsstandards und deren Ausgestaltung sowie an der Umsetzung eines schulspezifischen Methoden- und Mediacurriculums beteiligen.
- c) Die Lehrkräfte initiieren und realisieren Medienprojekte in der Schule und nutzen Möglichkeiten zur Kommunikation und Information über diese Projekte. Sie beziehen neue Medienentwicklungen in ihren Unterricht mit ein.
- d) Die Lehrkräfte kennen die Herausforderungen auf den Gebieten Datenschutz, Jugendmedienschutz und Persönlichkeitsrecht, Urheber- und Lizenzrecht und sind in der Lage, in Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern diesen Herausforderungen zu begegnen. Sie können Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, bewusst und reflektiert mit Medien und eigenen Daten in digitalen Räumen umzugehen und sich der Folgen des eigenen Handelns bewusst zu sein.

1.5 Lehrerrolle und Personalentwicklung

- a) Die Lehrkräfte sind in der Lage, ihre eigenen Bewertungen und Haltungen in Bezug auf Mediennutzung, Mediengesellschaft und Medieneinsatz im Unterricht kritisch zu reflektieren.
- b) Die Lehrkräfte können mit Hilfe ihrer Medienbiographie Schülerinnen und Schüler zu einer kompetenten

Teilhabe an der Mediengesellschaft motivieren und moralische Haltungen, ethische Werte und ästhetische Urteile fördern.

- c) Die Lehrkräfte setzen sich mit Entwicklungen in der Medienwelt auseinander und begreifen sie als Chance zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung im Sinne einer zeitgemäßen Lehrerrolle.
- d) Die Lehrkräfte können die Entwicklungen auf dem Gebiet der Medien so beurteilen, dass sie daraus ihren eigenen Fortbildungsbedarf ableiten können.

2. Inhalte des Portfolios und Erwerb der Kompetenzen

Das **Portfolio Medienbildungskompetenz für hessische Lehrkräfte** bildet den Rahmen für den Erwerb und den Nachweis differenzierter Kompetenzen in der Medienbildung in Bezug auf das Handlungsfeld der Lehrkräfte.

Im idealtypischen Verlauf wird das Portfolio in der ersten Phase der Lehrerausbildung an der Universität begonnen. Es schließt sich der Vorbereitungsdienst an, in dem weitere Kenntnisse in den Studienseminaren erworben werden. Danach können zusätzliche Kompetenzen in Fortbildungsveranstaltungen der Hessische Lehrkräfteakademie, der Studienseminare, der Medienzentren und Universitäten sowie der weiteren Kooperationspartner der Hessischen Lehrkräfteakademie und anderen akkreditierten Anbietern von Fortbildung erworben werden. Die Bescheinigung von einzelnen Veranstaltungen wird von den jeweiligen Anbietern der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorgenommen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, Kompetenzen aus allen fünf Feldern der oben beschriebenen Kompetenzbereiche zu erwerben. Eine individuelle Schwerpunktsetzung ist jedoch möglich. Sie dient der Flexibilität und trägt auch dem unterschiedlichen Bedarf der Schulen Rechnung. Besonders zu beachten ist die regelmäßige Aktualisierung der jeweiligen Angebote, welche insbesondere im Bereich der digitalen Medien oftmals sehr zeitnah erforderlich ist.

Inhalte des Portfolios sind Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, aber auch eigene Unterrichtsprojekte sowie Online-Qualifizierungsmaßnahmen.

3. Nachweis der Kompetenzen im Portfolio

Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die Konzeption und Durchführung eigener Unterrichtsveranstaltungen und/oder die Realisierung von Medienprojekten im Schul- und Bildungsbereich sollen im Portfolio Medienbildungskompetenz dokumentiert werden. Empfohlen wird die Erstellung eines digitalen Portfolios, in welchem nicht nur Texte, sondern auch Fotos, Audiodateien, Videosequenzen etc. dargestellt werden können. Damit entsteht ein Dokument, das wesentlich aussagekräftiger ist als die ausschließliche Sammlung von Lehrgangsbescheinigungen.

4. Einführung des Portfolios Medienbildungskompetenz

Das Portfolio Medienbildungskompetenz wird durch die Hessische Lehrkräfteakademie im Schuljahr 2016/2017 in die hessische Lehrerbildung eingeführt. Lehrkräfte erhalten durch die Lehrkräfteakademie Unterstützung in Form von Beratung und Fortbildungsmaßnahmen beim Führen des Portfolios. Nähere Informationen stehen unter www.la.hessen.de.

Schulwettbewerb

Netzwerk-Stelen der Toleranz – www.netzwerk-toleranz.de

Schirmherr: Kultusminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Teilnahmebedingungen und Preise

An dem Schulwettbewerb können Schulklassen, Kurse, Arbeitsgruppen/-gemeinschaften der Jahrgangsstufen 7/8 aller Schulformen teilnehmen, die sich mit dem Thema Toleranz befasst haben bzw. befassen.

1. Preis:

Eine sechs Meter hohe Stele der Toleranz als weithin sichtbares Zeichen und Stelen-Pins - Toleranz vor Augen (Die Stele wird vor der Schule aufgestellt)

2. und 3. Preis:

Je eine 60 cm Stele und Stelen-Pins - Toleranz vor Augen

Einzureichen sind:

1. Projektbeschreibung - Projektthema, Beschreibung der Lerngruppe, Projektziel(e), Projekthinhalte, Projektschritte (max. zwei Seiten, Schrift Arial 12pt)
2. Dokumentation der Projektdurchführung (in Textform max. zwei Seiten, Schrift Arial 12pt oder/und PowerPoint-Dokumentation, Fotos, Video)
3. Einsendeschluss: 08. Oktober 2017 (Datum Poststempel)
4. Anschrift:

Netzwerk Stelen der Toleranz e.V.
c/o Kurt Feller, Rechtsanwalt und Notar
Rheinstraße 19
65185 Wiesbaden

Email: info@netzwerk-toleranz.de

Eine unabhängige Jury wählt aus den eingereichten Bewerbungen die Sieger aus.

Informationen über das Netzwerk Stelen der Toleranz e.V.: netzwerk-toleranz.de

Bildung und Erziehung brauchen Toleranz

In der Schule treffen Kinder und Jugendliche der unterschiedlichen sozialen, ethnischen und gesellschaftlichen Gruppierungen zusammen. Sie bilden eine Gemeinschaft, die das Ziel der Bildung und Erziehung zur gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Teilhabe verfolgt. Toleranz unterstützt jeden Einzelnen bei seinen persönlichen Bemühungen, diese Ziele zu erreichen und gibt der Schulgemeinschaft einen verbindenden und verbindlichen Wert.

Toleranz stärkt das Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler

Wer Toleranz übt, erkennt seine eignen Stärken und Schwächen und kann nicht nur das Verhalten der Anderen besser verstehen, sondern seine eigenen Lernstrategien besser organisieren und sich mit seinen Stärken in die Gestaltung des Schullebens einbringen.

Toleranz bedeutet Wertschätzung und Vertrauen

Ein wertschätzender und vertrauensvoller Umgang aller in der Schulgemeinschaft bedeutet, die Anstrengungen und Arbeiten des Anderen zu akzeptieren und deren Wert für die Gemeinschaft zu erkennen. Durch Toleranz entsteht eine Lernumgebung, in der das Miteinander in einer Klassen- und Schulgemeinschaft gefördert wird.

Inklusion ist ohne Toleranz nicht vorstellbar

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung setzt die Wertschätzung und Anerkennung des Anderen voraus. Toleranz im inklusiven Unterricht bedeutet, miteinander und voneinander lernen.

Toleranz muss immer wieder geübt werden

Toleranz ist nicht selbstverständlich. Jeder Tag, jede Situation im Alltag der Schule fordert die Toleranz immer wieder von neuem heraus. Ohne die ständige Übung eines toleranten Miteinanders im Umgang der Verschiedenartigkeiten würden Schulen zu einem Ort industrieller Lernprozesse und die Schülerinnen und Schüler zu normierten Objekten.

SCHÜLERWETTBEWERBE

Auf geht's!

Sie planen ein gemeinnütziges, transnationales Austauschprojekt? Sie beabsichtigen eine Zusammenarbeit mit einem Team, bestehend aus drei Partnern (Deutschland, Frankreich und weiteres EU-Land)? Sie können die Kosten Ihres Projekts abschätzen, sind aber noch auf der Suche nach einer Fördermöglichkeit?

Dann sind Sie genau richtig bei unserem Ideenwettbewerb „On y va – auf geht's – let's go!“.

Bewerben Sie sich ab sofort mit Ihrem Team auf: <http://www.auf-gehts-mitmachen.eu/teilnehmen/bewerbung.html>

Wir unterstützen Projektteams mit bis zu 5.000 Euro bei der Umsetzung ihrer Idee zu einem internationalen Austausch.

Der nächste Bewerbungsschluss ist der **31. März 2017**.

Informieren Sie sich über den Wettbewerb auf unserer Website: www.auf-gehts-mitmachen.eu

Auf Ihre Teilnahme freuen sich die Robert Bosch Stiftung und das Deutsch-Französische Institut. Besten Dank für das Weiterleiten der Ausschreibung an Ihre Partner oder Interessenten.

Ihre Fragen beantworten wir gerne. Senden Sie diese bitte an: ideenwettbewerb@dfi.de.

Schülerwettbewerb der Hessischen Landesvertretung Berlin zur Neugestaltung des Hessischen Buddy Bären 2017

Als farbenfrohe Botschafter bereichern inzwischen mehr als 350 große Buddy Bären in vier verschiedenen Formen das Stadtbild von Berlin. Die Sympathieträger mit hohem Wiedererkennungswert stehen symbolisch für Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit und sind weit über die Grenzen der Bundeshauptstadt hinaus bekannt, beliebt und verbreitet.

Ganz unterschiedliche Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die sich der Metropole und dieser Idee verbunden fühlen, setzen personalisierte Buddies meist

als freundliche Türsteher ein. So auch die Hessische Landesvertretung in Berlin (HLV), wo der fast 2 m große Petz in rot-weiß mit einer Hessenkarte auf der Brust und einem Bembel-Tattoo auf dem Po alle Gäste im Eingangsbereich lächelnd begrüßt und mit offenen Armen willkommen heißt.

Seit 2006 gibt es eine begehrte Miniaturausgabe (22 cm) von ihm, die inzwischen hundertfach an Ehrengäste, Referenten und ausscheidende Mitarbeiter überreicht wurde. Da die Bärenskulptur exklusiv und nur in limitierter Stückzahl produziert wurde, ist es nun an der Zeit, ein neues, hessenspezifisches Design für das Objekt zu entwerfen. Unter der Schirmherrschaft von Lucia Puttrich, Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, schreibt die HLV einen einmaligen Schülerwettbewerb zur Neugestaltung des Hessischen Buddy Bären aus.

Aufgabenstellung

Gestalte als Einzelarbeit oder gestaltet als Gruppenarbeit unter dem Motto

Hessen zeigt Gesicht – Landschaften, Menschen, Besonderheiten

das Design für die neue Miniaturausgabe des Hessischen Buddy Bären (Modell „Tänzer“ stehend, Vorder- und Rückenansicht) als bildnerische Arbeit, in der die charakteristischen Eigenheiten Hessens zum Ausdruck gebracht werden.

Der Hessische Buddy Bär soll ein einmaliges Kunstwerk sein, das mit einem großen Maß an künstlerischer Freiheit gestaltet werden kann (graphisch oder strukturell, malerisch oder zeichnerisch, abstrakt oder fotorealistisch usw.). Ausgeschlossen sind dabei Motive mit politischem Inhalt oder solche, die gegen die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Der Entwurf darf außerdem weder mit Firmen- oder Markenlogos noch mit Website-Adressen und auch nicht mit direktem Werbeaufdruck versehen werden.

Da von dem Siegerentwurf später dreidimensionale Miniaturen in einer Größe von 22 cm hergestellt werden, sollte der Entwurf keine allzu kleinteiligen Bildelemente enthalten.

Dem Entwurf ist eine kurze schriftliche Erläuterung zum Konzept des vorgelegten Werkes beizufügen (max. 2 Seiten).

Teilnahmebedingungen

- Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 13 aller Schulformen in Hessen (Höchstalter: 25 Jahre).
- Zugelassen sind Einzel- oder Gruppenarbeiten von maximal 5 Mitgliedern.
- Pro Klasse oder Kurs können nach interner Vorauswahl 5 Beiträge eingereicht werden.
- Bildnerische Arbeiten dürfen ein Format von 60 x 80 cm (einschl. Passepartout) nicht überschreiten.
- Sollten Teilnehmende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Teilnahme nur dann gestattet, wenn eine Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt. Die Teilnehmenden bzw. ihre Erziehungsberechtigten erklären sich mit ihren Unterschriften auf dem Formblatt 1 einverstanden, dass ihre Daten gespeichert werden und ggf. im Rahmen der Präsentation der Wettbewerbsergebnisse einsehbar sind. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Teilnehmerdaten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Ferner werden der Hessischen Landesvertretung Berlin die Nutzungsrechte an den erstellten Wettbewerbsarbeiten übertragen.

Copyright und Urheberrecht

Buddy Bären sind in ihrer Form durch Urheberrecht und eingetragenes Markenzeichen weltweit geschützt. Mit der Teilnahme an diesem Wettbewerb wird die Bereitschaft erklärt, die mit dem Entwurf verbundenen Urheberrechte an die Hessische Landesvertretung und an die Buddy Bär Berlin GmbH zu übertragen.

Diesen werden hiermit die nachfolgend aufgeführten exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt, die den Teilnehmern/innen aufgrund der künstlerischen Gestaltung einer Buddy Bär Skulptur entstehen.

Die Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte erfolgt unentgeltlich, unwiderruflich und in jeglicher Hinsicht unbeschränkt für die Dauer der Schutzfrist nach § 64 Urheberrechtsgesetz.

1. Das Recht, von dem Entwurf und der späteren Skulptur, Fotografien, bildliche oder computertechnische Darstellungen herstellen zu lassen und diese in verschiedenen Publikationen und im Internet zu veröffentlichen, wird uneingeschränkt und ausschließlich an die Buddy Bär Berlin GmbH übertragen.
2. Das Recht zur Herstellung von Kopien des eingereichten Entwurfs und zur Herstellung von Miniaturen oder Merchandising Produkten wird uneingeschränkt und ausschließlich an die Buddy Bär Berlin GmbH übertragen.

Ferner sichern die Teilnehmenden zu, dass die künstlerische Gestaltung des Entwurfs höchstpersönlich von ihnen angefertigt wurde und sie somit alleinige Inhaber der Rechte aufgrund der künstlerischen Gestaltung sind.

Weiterhin versichern sie, dass keine Rechte Dritter verletzt oder berührt werden. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so stellen die Teilnehmenden die Hessische Landesvertretung und die Buddy Bär Berlin GmbH gegenüber allen Ansprüchen, Einwänden und Forderungen Dritter frei.

Mit der Teilnahme werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Bewertung

Die Sichtung, Bewertung und Prämierung der eingereichten Arbeiten erfolgt durch eine Jury.

Die Einhaltung der formalen Vorgaben gemäß den Teilnahmebedingungen ist entscheidend; Nichteinhaltung führt zum direkten Ausschluss vom Wettbewerb.

Wesentliche Beurteilungskriterien für die Bewertung der Arbeiten durch die Jury sind:

- der erkennbare Hessenbezug im Kontext der repräsentativen Funktion des zu gestaltenden Objekts für die HLV
- Umsetzung der konzeptionellen Idee (Text) in der praktischen Ausführung (Entwurf)
- Zusammenspiel von Form, Farben und Motiven
- Kreativität und Originalität

Die Erstellung des Designkonzeptes für den Hessischen Buddy Bären 2017 muss als eine eigenständige Leistung deutlich erkennbar sein.

Unter allen Einsendungen wählt die Jury drei Beiträge für die Endrunde aus. Noch vor den Sommerferien werden diese Teilnehmer/innen benachrichtigt und sind gebeten, ihren Entwurf direkt auf einen dreidimensionalen Rohling der Skulptur (33 cm) zu übertragen. Die finale Auswahlentscheidung und Prämierung durch die Jury erfolgt nach Sichtung und Bewertung der praktisch umgesetzten Arbeiten.

Zu gewinnen gibt es eine Klassenfahrt nach Berlin (1. bis 3. Oktober 2017).

Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Organisatorische Hinweise

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die Formblätter zur Anmeldung sowie die Umrisszeichnungen der Buddy Bär Skulptur, die für den zweidimensionalen Entwurf verwendet werden können, finden sich zum Download unter

www.landesvertretung.hessen.de

Das Formblatt 1, das sich auf den einzelnen Wettbewerbsbeitrag bezieht, ist jeweils doppelt auszufüllen. Ein Exemplar ist der Arbeit beizufügen, das andere ist bitte zusammen mit Formblatt 2 einzureichen. Das gilt auch für Gruppen. Formblatt 2 sollte bitte möglichst nur einmal pro Schule eingereicht werden. Die Arbeiten sind an die

Hessische Landesvertretung Berlin

Stichwort: BUDDY BÄR 2017

z.Hd. Frau Sabrina Ment

In den Ministergärten 5

10117 Berlin

zu schicken.

Frau Sabrina Ment fungiert als Ansprechpartnerin bei Rückfragen zum Wettbewerb und ist unter den Kontaktdaten sabrina.ment@lv.hessen.de, Tel.: 030 – 72 62 00 810, zu erreichen.

Die Versandkosten für die Einsendung der Wettbewerbsarbeiten sind selbst zu tragen.

Ein Anspruch auf Rückgabe der eingereichten Arbeiten besteht nicht. Wir empfehlen daher, die Arbeiten vor der Einsendung zu dokumentieren.

Weitere Informationen: www.buddy-baer.com

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Deutscher Lehrerpriis – Unterricht innovativ

Bewerbungen für die Wettbewerbsrunde 2017 des Deutschen Lehrerpriis, der im nächsten Jahr sein 10-jähriges Bestehen feiert, sind in den beiden Kategorien „Schüler zeichnen Lehrer aus“ und „Lehrer: Unterricht innovativ“ ab sofort wieder auf www.lehrerpreis.de möglich.

Bei „Schüler zeichnen Lehrer aus“ nominieren Schülerinnen und Schüler des Abschluss-Jahrganges 2017 (oder 2016) an weiterführenden Schulen besonders engagierte Pädagoginnen und Pädagogen, die ein verantwortungsvolles Miteinander in der Schule fördern. Die ausgezeichneten Lehrkräfte erhalten zur Würdigung ihrer besonderen Leistung eine exklusive Trophäe. Die Nominierungen müssen bis zum 19. Juni 2017 eingereicht werden.

Die Kategorie „Lehrer/innen: Unterricht innovativ“ wendet sich an Lehrkräfte aus dem Sekundarbereich deutscher Schulen, die fächerübergreifend unterrichten und im Team zusammenarbeiten. Für ideenreiche, innovative Unterrichtskonzepte werden Preise im Gesamtwert von 13.000 Euro ausgeschrieben. Die Anmeldung und Einreichung der Wettbewerbsunterlagen sind ebenfalls bis zum 19. Juni 2017 möglich.

Die festliche Preisverleihung findet am 13. November 2017 in Berlin statt.

An der Runde 2016 des Wettbewerbs „Deutscher Lehrerpriis – Unterricht innovativ“ haben sich rund 4.500 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte beteiligt. Ausgezeichnet wurden 16 besonders engagierte Lehrerinnen und Lehrer und sechs Teams aus insgesamt 10 Bundesländern. Der Wettbewerb wird von der Vodafone Stiftung Deutschland und dem Deutschen Philologenverband durchgeführt, die mit der Auszeichnung die positiven Leistungen von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern würdigen und in den Vordergrund der öffentlichen Wahrnehmung rücken wollen.

Der hochrangig besetzten Wettbewerbsjury gehören an: Brunhild Kurth, Sächsische Staatsministerin für Kultus; Dr. Stefanie Hubig, Ministerin für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz; Mark van Mierle, Vorsitzender der Geschäftsführung des Cornelsen Verlags; Prof. Dr. Olaf Köller, Geschäftsführender Direktor des IPN, Universität Kiel; Prof. Dr. Kathrin Fussangel, Professorin für Empirische Schulforschung an der Bergischen Universität Wuppertal;

Prof. Dr. Jürgen Baumert, Direktor am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin; Martin Spiewak, Mitglied der Redaktion Wissen der Wochenzeitung DIE ZEIT; Donata Vogtschmidt, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Landesvorstand der Landesschülervertretung Thüringen; Ludwig Baum, Stadtschülersprecher der StadtschülerInnenvertretung München.

Ideen und Ziele

Der Lehrerberuf gehört zu den anspruchsvollsten und wichtigsten Tätigkeiten in unserer Gesellschaft. Diese Tätigkeit kann nur dann optimal und erfolgreich ausgeübt werden, wenn Lehrerinnen und Lehrer gut ausgebildet sowie hoch motiviert sind und angemessene Rahmenbedingungen vorfinden. Dazu gehört wesentlich auch die öffentliche Anerkennung und Wertschätzung.

Es existiert schon heute eine große Variationsbreite des Unterrichts. Sehr viele Lehrerinnen und Lehrer unterrichten engagiert und ideenreich. Noch zu selten werden gelebte, innovative Unterrichtskonzepte über die Schulmauern hinaus bekannt, zu selten wirkt solcher Unterricht in die Breite.

Die langfristigen Wirkungsziele der Auszeichnung „Deutscher Lehrerpriis – Unterricht innovativ“ sind die Verbesserung der Wahrnehmung und des Images des Lehrerberufs in der Öffentlichkeit sowie wirkungsvolle Anstöße zur Verbesserung des Unterrichts an Schulen.

Entstehung des Wettbewerbs

Der Wettbewerb ist aus zwei in der Vergangenheit bereits realisierten Wettbewerbskonzepten hervorgegangen. Dies war zum einen der Lehrerpriis „Unterricht innovativ“, der vom Deutschen Philologenverband, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und der Stiftung Industrieforschung gemeinsam ausgeschrieben wurde, und zum anderen das Projekt „Pisagoras – Deutscher Lehrerpriis“, das auf Initiative von Prof. Susanne Porsche realisiert worden ist.

Seit 2009 fördern die Vodafone Stiftung Deutschland und der Deutsche Philologenverband gemeinsam den „Deutschen Lehrerpriis – Unterricht innovativ“. Das von der Vodafone Stiftung und dem Deutschen Philologenverband neu entwickelte Konzept des „Deutschen Lehrerpriis“ verbindet die Kategorie des Schüler/in-

nen-Votums einerseits mit der Bewertung innovativer Unterrichtskonzepte andererseits.

Die Wettbewerbskriterien

1. Kategorie – Lehrer/innen: Unterricht innovativ

Bewerbungen:

Sämtliche Schulen des Sekundarbereichs (ab Klassenstufe 5; inkl. berufliche Schulen) in Deutschland und für deutsche Auslandsschulen

Das eingereichte Unterrichtsprojekt zeichnet aus durch:

- Steigerung der Motivation, Eigentätigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler
- Einbeziehen der Schülerinnen und Schüler in die Themenwahl
- Förderung der Teamfähigkeit und Verantwortung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse oder Gruppe
- Herstellen eines Bezugs des Lernstoffs zum Alltag der Schülerinnen und Schüler
- Nachhaltiger, erfassbarer Lernfortschritt
- Fachwissenschaftlich und schulpädagogisch fundierter Unterricht; das Konzept passt zum Lehrplan und ist auf andere Schulen übertragbar
- Innovativer Unterricht, der Fächer bzw. Themen verbindet und eine Brücke schlägt zwischen den Denkweisen und Stoffgebieten verschiedener Fächer
- Teamarbeit der beteiligten Lehrkräfte bei Erstellung und Durchführung des Unterrichts
- Gestaltung von Unterrichtsmodellen für die Schule der Zukunft

Begutachtung:

Mit dem Durchgang 2016 des Wettbewerbs wurde jeder Beitrag in der Kategorie „Unterricht innovativ“ doppelt begutachtet. Die Erstellung der Gutachten erfolgt unabhängig voneinander, aus beiden Gutachten wird die Punktesumme errechnet und entsprechend dieser die Bestplatzierten für die Jury vorgeschlagen. Für den Fall, dass sich die beiden Gutachten beträchtlich voneinander unterscheiden, erfolgt eine erneute Sichtung der strittigen Beiträge in der neugeschaffenen Clearingstelle. Mit der Einführung dieses Begutachtungssystems wurde der Kreis der Gutachter auf ganz Deutschland ausgeweitet. Insgesamt haben 40 Fachleute aus Schule und Universität die eingereichten Beiträge begutachtet.

2. Kategorie – Schüler/innen zeichnen Lehrer/innen aus

Vorschläge:

Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen aller Schularten des Sekundarbereichs (Förderschulen, Haupt-

schulen, Orientierungsstufen, Gesamtschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, verbundene Sekundarschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, berufliche Schulen, Fachschulen, Fachakademien)

Die vorgeschlagenen Lehrerinnen oder Lehrer charakterisieren:

- Besonderes Engagement
- Soziale Kompetenz
- Förderung von verantwortungsvollem Miteinander
- Geduldiges Zuhören und positiver Umgang mit Stress
- Offene Rede, faire Kritik und Fähigkeit zur Selbstkritik
- Aufgeschlossenheit, Einlassen im Gespräch auf andere
- Experte in seinem Fachgebiet
- Erzieher nicht nur in Unterricht und Schulleben
- Ständige Weiterentwicklung, Offenheit für neue Ideen und Lernbereitschaft

Für Rückfragen:

Deutscher Philologenverband
Eva Hertzfeldt
Tel. 0172 / 305 08 67
E-Mail: presse@lehrerpreis.de

Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH
Danyal Alaybeyoglu
Tel. 0172 / 240 33 59
E-Mail: presse@lehrerpreis.de

BUCHBESPRECHUNGEN

Echte Freunde eben von Wiltrud Thies (Text) und Anke Koch-Röttering (Illustration)

Inklusive Bildung kann auch im Grundschulalter gelingen, wenn die Rahmenbedingungen passen bzw. dafür geschaffen werden. Freies Lernen, das Entdecken und die Formulierung eigener Fragen, eine Grundlage der individuellen Förderung, spielt eine große Rolle in der Inklusion: „In der nächsten Stunde üben die Kinder verschiedene Dinge. Roja, Jenny und Lara rechnen. Jenny kann flink rechnen. Roja und Lara brauchen länger. Lina schreibt an ihrer Geschichte. Die ist schon richtig lang und sehr spannend. Sogar Bilder hat sie schon dazu gemalt. Weil sie Geschichten so gern hat und weil sie Tim genauso gern mag, hilft sie ihm auch mit seinem Text.“ Unterschiede gehören auch in der Schule dazu; und die besten Lösungen finden die Kinder ohnehin gemeinsam.

Wiltrud Thies legt – nach „Fred, der Frosch, und eine Schule für alle“ (2013) – ein zweites Bilderbuch vor und beschäftigt sich darin mit den Fragen: Können Verschiedene wirklich Freunde sein? Und wie geht das, wenn ‚Besondere‘ eben nicht besonders, sondern eine(r) von allen sind? Inklusion – hautnah und alltäglich.

Der Protagonist des Buches, „Astronaut“ Tim und sein Freund Jan, der „mit allem immer schnell fertig ist und alles baby findet“, sind trotz ihrer Verschiedenheit echte Freunde. Während Tim noch nicht alle Buchstaben und nur manche Wörter kennt, „von seinem momentanen Lieblingswort ASTRONAUT kann er schon den Anfang schreiben – jetzt steht oft TIM AST unter seinen Geschichten“, liest Jan dicke Bücher. „Mit dicken Büchern kennt Jan sich aus und das macht ihm Spaß. Er hat oft Fragen, die anders sind als die der anderen Kinder“. Aber diese Unterschiedlichkeit stört die beiden Freunde überhaupt nicht, die zwar ‚irgendwie anders sind, von der Klasse aber meist integriert und respektiert sind. Sie sind echte Freunde eben – gleich und verschieden.

In der Klasse erfahren wir zwar auch von der Furcht vor dem Unbekannten und dem Anderssein: „Tim kommt jeden Morgen so in die Klasse gerannt, dass er uns umrennt. Und wenn er tausendmal Astronaut ist und von einem anderen Stern kommt – das geht nicht! Mich nervt das echt, – und alle! Lara schnauft laut, so empört ist sie“. Doch Hilfsbereitschaft und Kooperation verdrängen diese Ängste und Nöte: „Jan fragt: Wie können wir Tim helfen, dass er lernt sich an die Regel zu halten? Lina verspricht, am nächsten

Morgen vor der Schule auf Tim zu warten und mit ihm gemeinsam seine Astronauten-Landung in der Klasse vorzubereiten. Damit sind alle einverstanden“.

Beim Einüben eines Theaterstücks merken die Kinder, dass alle von verschiedenen Sternen kommen: Als da wäre Roja, die von einem Pferde-Stern träumt, auf dem man nur dann reiten darf, wenn es ein Pferd erlaubt. Da ist Annabell, die sich einen rosa Stern denkt, weil Rosa ihre Lieblingsfarbe ist. Toffis Stern sieht aus wie ein Fußball mit Zacken, auf dem es eine Fußballschule gibt. Jan berichtet von einem Forscher-Stern, von dem er jeden Tag zur Untersuchung neuer Fragen aufbricht. „Doch Jan, der mal wieder schnell ist, erkennt: Okay, also sind wir alle Astronauten von verschiedenen Sternen. Wir treffen uns und müssen irgendwie miteinander klarkommen. Alle sind verschieden, und nicht immer sind wir einer Meinung... Wir haben ein gemeinsames Interesse – und schließen uns zusammen. So werden wir Freunde.“

Wiltrud Thies ist ein eindrucksvolles Buch über Inklusion und Freundschaft gelungen. Unterstützt wird sie dabei wieder von der Illustratorin Anke Koch-Röttering, die sich bereits bei „Fred, der Frosch“ für die bunten und großformatigen Bilder verantwortlich zeigte und die hier ihre Figuren als junge Persönlichkeiten in ihren Unterschiedlichkeiten humorvoll und selbstbewusst präsentiert.

„Echte Freunde eben“ ist eine ziemlich wahre Geschichte. Jan, Tim und Lina sind noch immer miteinander befreundet. Sie verfolgen unterschiedliche Ziele, als echte Freunde trennt sie aber immer noch weder ein Down Syndrom noch eine Hochbegabung. Autorin und Illustratorin haben vielfach miterlebt, wie ganz verschiedene Kinder Freunde werden, wie sie miteinander in Schwierigkeiten geraten und einen Streit selbst wieder auflösen. Der Schlüssel dazu ist die gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung des Verschiedenseins mit immer wieder neuen Gelegenheiten für Begegnung, Miteinander und eben: echte Freundschaft. (Klappentext)

Lena Juliette Eisele

